

J. J. Vater

Gd. 58. 2.



13

Allerneueste
ACTA PUBLICA,
oder
vollständige

Sammlung

aller derer **S**chriften, Decla-
rationen, **B**erordnungen ꝛc.

die durch
Veranlassung des Einmarsches
der

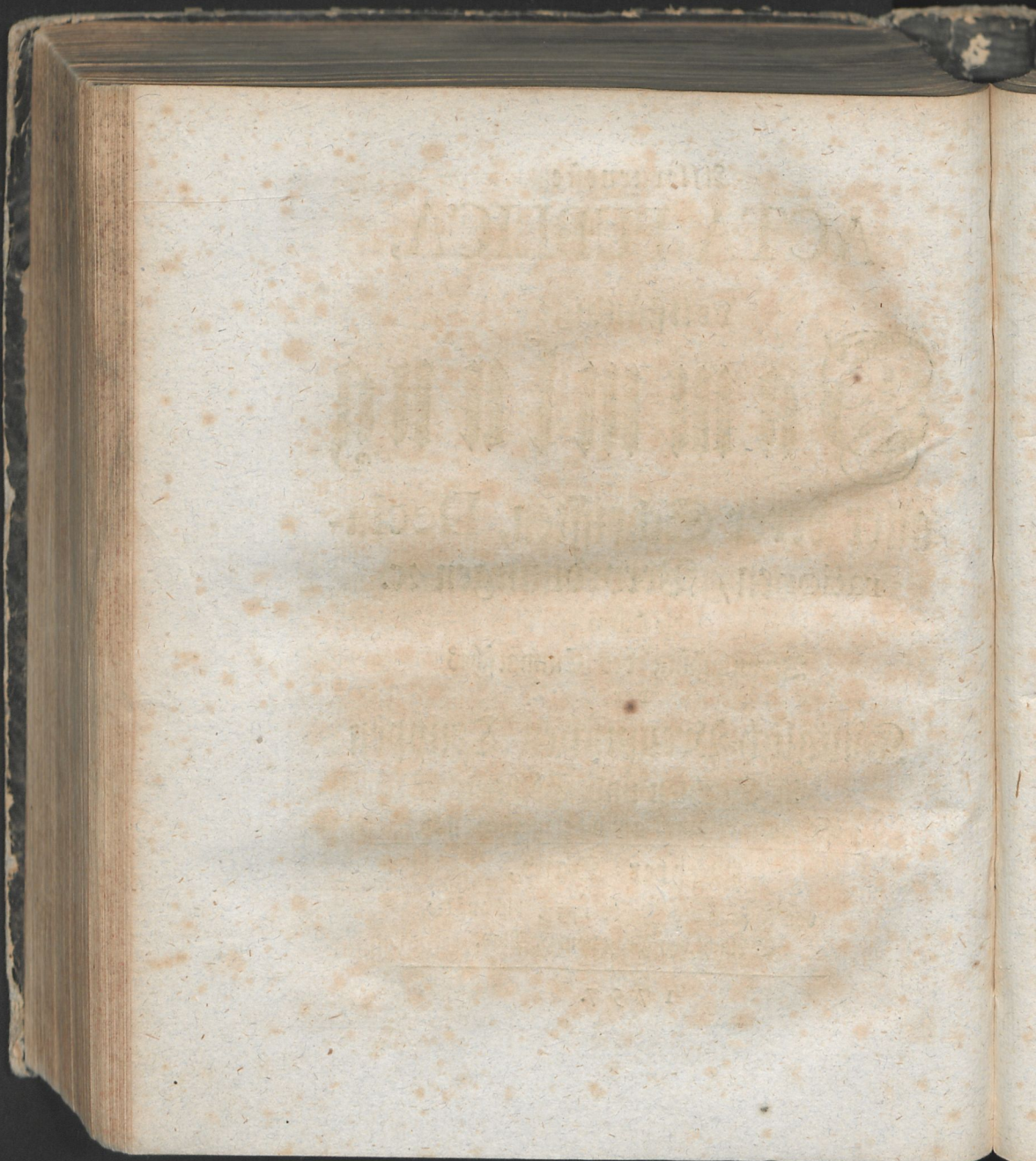
Königlich-Preussischen **T**ruppen
in **S**achsen und **B**öhmen

öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Zweiter **B**and,
von Anfang des **J**ahrs 1757. bis auf die
Schlacht bey **P**rag vom 6. **M**ay.

1757.







Vorbericht.

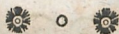
Somit überliefert man dem geneigten Publico den andern Band der Sammlung von den Actis Publicis des gegenwärtigen Krieges, welcher bey nahe die ersten sechs Monat des Jahrs 1757. so viel man zur Zeit hat habhaft werden können, enthält. Dieser Band ist um desto wichtiger und beträchtlicher, je wichtiger die Begebenheiten dieses Jahres geworden sind. Die auf der Reichs-Versammlung den 10. und 17ten Januar

vorgefallnen Handlungen machen eines der vornehm-
sten Stücken aus. Die Französischen Erklärungen
wegen Leistung der Garantie des Westphälischen Frie-
dens so wohl, als wegen des Einmarsches der Hülfz-
Truppen in die Westphälischen Lande Preussens er-
öffnen ein neues Feld, und geben einen ansehnlichen
Zuwachs dieses zweyten Bandes unsrer Sammlung
ab. Gebe Gott, daß unser folgender dritter Band
die Friedens- Handlungen, durch welche dieser Krieg
bengelegt wird, enthalten möge!

Die



ie Geschichte dieses nun fast zur Hälfte verfloßenen Jahres enthält so viel Außerordentliches und Unerwartetes, daß sie einmal bey der Nachkommenschaft als eine der seltensten Epochen und Zeitpunkte angesehen werden wird. Das ganze System von Deutschland sowohl, als von Europa überhaupt, stehet im Begriff, wo nicht gänzlich umgekehrt, doch merklich verändert zu werden, und es scheint, daß eine Nation, ich meine, die Französische, die nur noch vor einem Jahre nicht eben in der besten Verfassung stand, nunmehr eine so vortheilhafte Veränderung der Umstände vor sich finde, daß sie sich schmeicheln darf, sich über das Gleichgewicht, in welchem es bisher von den andern Mächten gehalten wurde, hinaus zu setzen. Sie sieht die Krone Großbritannien, ihre Feindin, über den üblen Erfolg ihrer Anstalten im vorigen Jahre sowohl auf der Mittelländischen See als in Amerika verlegen, in eine Allianz, die ihr höchst beschwerlich, wo nicht gar mit der Zeit nachtheilig seyn kann, verwickelt, und endlich von einem der ältesten und mächtigsten Allirten verlassen, mit welchem dieselbe die Last des Krieges zu theilen, und durch eine Diversion in den Niederlanden sich Lust zu machen hoffen konnte. Eben diesen Allirten sieht sie mit sich auf das genaueste verbunden, und erhält dadurch eben so viel Zuwachs ihrer eignen Kräfte, als sie ihrem Feinde entzogen hat. Derjenige Fürst Deutschlands, welcher ihr noch von einer Seite



hinderlich seyn konnte, ist in einen weitläufigen Krieg verwickelt, und nunmehr von ihr selbst, unter dem doppelten Nahmen eines Garants und eines Allirten, in seinen eignen Staaten angegriffen. Alles dieses ist vielleicht mehr die Wirkung der Fehler der Feinde Frankreichs als seiner eignen Klugheit, mehr die Folge eines für dasselbe höchst glücklichen Zusammenflusses von ganz unerwarteten Umständen, als eines abgemessenen Plans; Gnug, Frankreich sieht sich in Stand gesetzt, den Krieg mit England mit Vortheil zu führen, und seine Seemacht auf einen Fuß zu setzen, der ihm das Uebergewichte gegen England und gegen ganz Europa versichern kann. Wird die dem deutschen Reich zu leistende Garantie des Westphälischen Friedens, die Abschiebung seiner Hülfstruppen, wohl seinen Einfluß in die Angelegenheiten Deutschlands schwächen? oder wird nicht vielmehr seine Macht und Ansehen einen großen Zuwachs dadurch erhalten?

Der König von England errichtete im vorigen Jahr mit dem König von Preußen eine Freundschafts- und Neutralitätsconvention zur Sicherheit seiner deutschen Staaten; und eben diese Convention ziehet diesen Staaten nunmehr die Gefahr zu, von den Franzosen besetzt zu werden. Preußen versprach Hannover zu bedecken; und räumt nunmehr, bey Anfunfft der Feinde, seine vorliegenden Staaten, welche den Zugang zu den Hannöversischen Landen wo nicht verwehren, doch aufhalten konnten.

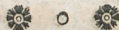
Der zehnte Januar wird jederzeit in den Jahrbüchern der deutschen Nation einer der merkwürdigsten Tage seyn, an welchem die Sache zweyer der mächtigsten Mächte und Reichs-Stände und vielleicht zugleich das Schicksal des ganzen deutschen Reichs, seiner Freyheiten und Religionsrechte, ist entschieden worden. Fürsten, welche sich vor Kurzen nicht getrauten, einem ihrer Mitstände im geringsten entgegen zu seyn, verdammten eben diesen auf einmal um die Wette. Nirgends hat man einige Rücksicht auf die alten noch neuern Verbindungen, auf gemeinschaftliches Interesse und Religion; seine genauesten Allirten, welche doch mit seiner Sache ihre eigne verbunden sehen, getrauen sich nicht, dieselbe zu vertheidigen; kaum, daß sie noch eine gütliche Vermittelung im Vorschlag zu bringen

gen wagen. Selbst die Protestantischen Stände setzen alle Betrachtungen bey Seite, welche ihnen der Untergang eines Fürsten, den sie vor kurzen als die Stütze ihrer Parthey ansahen, erwecken konnte; sie verbinden sich mit derjenigen Parthey, der sie jederzeit gegen sich die nachtheiligsten Absichten beymaßen. So gar die Fürsten seines Hauses geben ihre Stimmen wider ihn. Man hört seine Vertheidigung, seine Vorschläge nicht einmal an; Churmaynz verstatet seinen Gesandten nicht einmal die Dictatur seiner Aufsätze. Gleichwohl läßt sich der König von Preußen, als Churfürst von Brandenburg, durch die Anzahl seiner Gegner nicht kleinmüthig machen. Da ihm von allen der Untergang gedrohet wird, so drohet er allen mit den empfindlichsten Folgen seines Unwillens. Ein einziger Churbrandenburgischer Comitialgesandte erklärt den Schluß der ganzen Reichs-Versammlung für null und nichtig, und die Fürsten, die ihn abgefaßt haben, für partheyisch.

Wie viel Unerwartetes ereignet sich nicht von Seiten Böhmens? Preußen dringt über die Gebürge, über welches ihm im vorigen Jahre eine in Eil zusammen gezogene weit schwächere Armee den ganzen Herbst den Eingang verwehrte, in einigen Tagen ein, und geht über die Grenzen, auf denen die zahlreichste feindliche Armee den ganzen Winter durch die vortheilhaftesten Anstalten gemacht hatte. Die Oesterreichische Armee zieht sich gegen Prag zurück; die Preußen erkauffen die Vortheile eines Angriffes mit vielem Blut; die Ergebung Prags schien eine Folge dieses Siegs zu seyn; und nunmehr macht Prag so gar den Erfolg dieses Siegs zweifelhaft.

Es ist dieses ein sehr allgemeiner und trockner Entwurf, und der geringste Theil von allem dem Außerordentlichen und Unerwarteten, das die Geschichte des jetzigen Krieges darbietet; und Gott weiß, wie weit unerwarteter der Erfolg und der Ausgang dieses Krieges seyn wird, der, er mag ausfallen, wie er will, für Deutschland traurig seyn muß. Der Staatsmann und der Weltweise finden hierbey tausend Gegenstände ihres Nachdenkens. Das Spiel des Glückes, der Leidenschaften und der Politik ist eine reiche und uner-schöpfliche Materie zur Unterhaltung eines vernünftigen Menschen.

Ohi



Obiges ist bloß in der Absicht angeführt, um einen Vorschmack von der Wichtigkeit der Staatschriften dieses Jahrs zu geben. Die Reichstags-Handlungen machen die beträchtlichsten darunter aus. Wir setzen sie, so, wie sie es auch der Zeit nach verdienten, voraus; auf diese sollen die Memoiren und Declarationen wegen des Einmarsches der Französischen Truppen in Deutschland, dann, die uneigentlich so genannten Staatschriften, und endlich die Privatschriften folgen, davon in diesem Jahre eine sehr beträchtliche Anzahl zum Vorschein gekommen ist. Da diese nicht einen jeden zu Augen gelangen, und doch der Liebhaber Neugier erwecken können, so zeigen wir kürzlich den Inhalt und den Werth derselben an; bezeugen aber nochmals feyerlich, daß wir in diesem Verzeichniß bloß historisch reden, und an dem Inhalt irgend einer Schrift nicht den geringsten Antheil nehmen. Wir führen bloß an, was andre sagen, ohne uns dasselbe auf einige Art eigen zu machen.

Vor allen folgenden Schriften wollen wir eine voraus setzen, welche statt einer Einleitung in alle übrige, und statt einer Anleitung so wohl zur Beurtheilung derselben, als genauern Kenntniß der Quellen, des Ursprungs, des Anwachsens und des Ausbruchs aller gegenwärtigen Unruhen in Deutschland dienen kann. Man wird sehen, daß die eine und die andere Parthey durch gewisse grausame Nothwendigkeiten unvermerckt ist verleitet worden, die Sachen so weit zu treiben, bis sie in den gegenwärtigen Krieg ausgebrochen sind:

Memoire important sur le changement arrivé dans le Système politique de l'Allemagne, depuis le Traité d'Aix-la-Chapelle, à Liege 1757. 3. B.

Abhandlung von der Veränderung, die seit dem Nachher Frieden im Staatsystem von Deutschland vorgegangen ist. Eine Schrift, in welcher die Quellen, Ursachen und Veranlassungen des gegenwärtigen Krieges in Deutschland entdeckt und entwickelt werden. Frankfurt am Mayn, 1757. 3. B.

Die

Dieser Auffatz kam zuerst in dem Journal encyclopédique zu Lüttich dieses Jahrs Tom I. Part. III. zum Vorschein.

Eine andre Schrift, welche ein großes Licht in den Angelegenheiten des jetzigen Kriegs, besonders in Ansehung Englands und dessen Verbindung mit Rußland und Preußen, giebt, ist folgende:

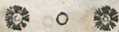
Die Ursachen des unglücklichen Erfolgs des gegenwärtigen Kriegs mit Frankreich, auf Seiten Englands, und die nachtheiligen Folgen der Allianzen der Englischen Nation mit Rußland und Preußen. Aus dem Englischen, 1757.

Diese Schrift kam im vorigen Jahr in London unter dem Titel zum Vorschein: A fourth Letter to the People of England, on the Conduct of the M - - rs in Alliances, Fleets and Armies, since the first Differences on the Ohio, to the taking of Minorca by the French. Es ist eben diejenige Schrift, von der im Französischen ein kurzer Auszug unter der Aufschrift:

Le Peuple instruit 1757. 3. B.

bekannt geworden ist. Wir haben sie ihrer Wichtigkeit wegen aus dem Englischen Original übersetzen lassen.

Den 10. Januar gieng auf der Reichsversammlung zu Regensburg die Berathschlagung über den Inhalt der, wegen der gegenwärtigen Reichsunruhen, nach und nach zur Dictatur gelangten Kaiserlichen Hof-Decreten vom 14. Sept. dict. den 20. Sept. (S. 1. B. No. XXVII) und vom 10. Octob. dict. den 18. Octob. (Eben das. No. XLVIII.) auch des Chursächsischen Gesandtschaftsmemorials dict. den 23. Sept. (Eben das. angeh. an No. XXVII) des Schreibens J. Maj. der Kayserin Königin dict. den 21. Octob. (Eben das. No. XXXVIII.) ingleichen des Churbrandenburgischen Gesandtschaftsmemorials dict. den 20. Decemb. (Eben das. No. LXXII) vor sich. Im Churfürstlichen Collegio, aus welchem Churböhmen, Chursachsen und Churbrandenburg, als Partheyen, ihren Abtritt nahmen, giengen die Stimmen von Churmaynz, Churtrier, Churcolln, Churbayern und Churpfalz einmüthig, nach Ansehung der Kaiserlichen Hofdecreten, dahin, daß denen beyden Mitständen, J. Maj. der Kayserin Königin und J. Maj. von Pohlen, als Churfürsten



sten von Sachsen, wirkliche und thätige Hülfe, Beystand und Genugthuung verschaffet, und zu dem Ende, zu Folge des Reichschlusses von 1681. von den Reichsständen die Armatur aufs Triplum sollte gesetzt werden. Chur-Hannover allein bestund darauf, daß vom Reich unter J. Kayf. Maj. Unterstützung ein Frieden vermittelt werden möchte. Im Fürstlichen Collegio fielen die meisten Stimmen auf eben die Art, wie im Churfürstlichen Collegio, aus; ausgenommen Bremen, mit den übrigen Churbraunschweigischen Bots, Sachsen-Weimar und Eisenach, Sachsen-Gotha und Altenburg, Hessen-Cassel und Hirschfeld, Braunschweig-Wolfenbüttel, Baden-Durlach und Hochberg, Nassau-Hadamar und Ziegen, Nassau-Dillenburg und Diez, die Wetterau-Fränk- und Westphälischen Grafen, welche auf eine Reichsmediation drangen, ingleichen Holstein-Glückstadt, Brandenburg-Culmbach, Württemberg und Nimpelgard, welche von ihren Höfen erst erforderliche Verhaltungs-Befehle erwarteten, so daß directe kein einziges Votum vor Aeußen war. Zu Folge dieser eingeholten Stimmen, deren im Fürstlichen Collegio 60. gegen 26. waren, wurden den 17. Januar die Churfürstlichen, Fürstlichen und Reichsstädtischen Conclusa, und endlich ein Reichs-Gutachten abgefaßt, und den 18. darauf zur Dietatur gebracht, wider welches die gegenseitigen Stände fernerlichst erklärten, daß sie weder an den Conclusis noch an dem Reichs-Gutachten im geringsten Theil nähmen. Dieses enthält der Ordnung nach:

Vollständige Nachricht von dem, was vor und bey Abfassung des Reichschlusses, d. d. Regensburg den 17. Januar. 1757. vorgegangen.

No. I.

und zwar beareift dieselbe:

- a. Churfürsten-Raths-Protocoll d. d. Regensburg, den 10. Jan. 1757.
- b. Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll, d. d. Regensburg, den 10. Januar. 1757. Ferner:

Reichstags-Protocoll d. d. Regensburg, den 17. Jan. 1757. oder ausführliche Nachricht von dem, was bey Abfassung

fassung des Reichs-Schlusses, an besagtem Tage vorgegangen ist.

No. II.

Dieses begreift die verschiedenen Conclusa der Collegiorum, auf welches endlich erfolgte:

Allerunterthänigstes Reichs-Gutachten an Ihre Kömisch-Kayserl. Majestät de dato 17. Januar. 1757. den gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Chur-Sächsische und Chur-Böhmische Lande betreffend, Dictatum Ratisbonae die 18. Jan. 1757. per Moguntinum.

No. III.

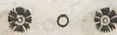
In diesem wird Kayl. Maj. für dero zu Herstellung der gemeinen Ruhe getroffene Anstalten Dank abgestattet, und J. Maj. ersucht, darinnen ferner fortzufahren, und J. Maj. von Pohlen zum Besitz dero Chur- und Erblande, und Ersetzung aller Schäden und Unkosten, J. Maj. der Kayserin Königin aber zu Erlangung hinlänglicher Genuegung zu verhelffen; zu diesem Ende solle von gesammten Reichsständen und Crensen ohnverweigerlich die Armatur ad Triplum gestellet werden.

Durch dieses Reichs-Gutachten wurde das Verfahren des Reichs-Hofraths, als gesetzmäßig, gebilliget, die Sache der Kayserin Königin als gerecht erkläret, und entschieden, welcher von beyden Partheyen das Reich Recht giebt. Wider dieses Reichs-Gutachten protestirte so gleich unter dem 24. Jan. der Churbrandenburgische Reichstags-Gesandte in folgenden:

Pro memoria, welches Se. Königl. Majestät in Preussen durch Dero Comitial-Gesandten, Herrn Freyherrn von Plotho, am 24. Januar. 1757. in Antwort auf das am 17ten huj. zum Vorschein gekommene Reichs-Gutachten auf der allgemeinen Reichstags-Versammlung zu Regensburg übergeben lassen.

No. IV.

Er erklärte dieses Reichs-Gutachten für widergeseglich, partheylich, Reichsgesetz- und Verfassungswidrig ic. indem darinnen des Reichs-Hofraths unrechtmäßiges Verfahren gebilliget und



bestätiget; die Execution so gleich, ohne vorhergehende Abmahnung, beschlossen, und, blos nach Maßgebung des Churmainzischen und Churtrierischen Voti und von 21. Stimmen im Fürstlichen Collegio, fest gesetzt werde, daß sich kein Reichsstand von der wirklichen Hülfleistung solle ausschließen können; J. Maj. dem Kayser, der doch bey der Sache sehr mit interehirt sey, werde alles zur Ausführung und gut befindenden Verfügungen völlig und lediglich überlassen; auf das Churbrandenburgische Memorial dict. den 20. Dec. und auf die von J. Maj. von Preußen reclamirte Garantie und geschehene Declaration wegen künftiger gewisser Zurückgebung der Sächsischen Lande, welche als einen Theil gedachten Reichs-Gutachtens überflüssig mache, sey nicht die geringste Rücksicht geschehen, noch von den Gesandten hierüber vorhergängige Instruction von ihren Höfen eingeholt worden; die von vielen höchsten und hohen Ständen des Reichs vorgeschlagenen friedsamem Mittel und declarirte Abneigung von solchen heftigen Maßregeln, habe man in gar keine Betrachtung gezogen. Der Schluß ist endlich: Es sey J. Maj. von Preußen lieb, diejenigen Höchst- und Hohe Stände nummehro zu kennen, welche gut gefunden, sich so widrig zu erklären, um darnach auch mit Ihro hohen Allirten sich benehmen zu können.

Das Reichs-Gutachten wurde, wie leicht zu vermuthen, dem ungeachtet, von J. Maj. dem Kayser bestätigt, und als ein Reichs-Schluß erkläret durch folgendes:

Kaiserlich allergnädigstes Commissions-Ratifications-Decret, an eine Hochlöblich-allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, de Dato 29. Jan. 1757. den gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Chur-Sächsische und Chur-Böhmische Lande betreffend. Di-
No. V. ctatum Ratisbonae die 31. Jan. 1757. per Moguntinum.

Durch ein anderes Decret vom 7. März wurde er dem Reichs-Hofraths-Collegio förmlich bekannt gemacht, und derselbe erinnert, zu Folge dieses Reichs-Schlusses in weiterer Handlung seines Amtes fortzufahren.

Die

Die Erensversammlungen faßten den Kayserlichen Verfügungs gemäßige Entschlüsse *) die Vermehrung ihrer Ausrüstungen um das Drittheil fest zustellen.

Churmannz hatte sich abermals, unter dem Vorwand einiger harter und anstößiger Ausdrücke, geweigert, ein von der Churbrandenburgischen Reichstags-Gesandtschaft ihm zugestelltes Memorial vom Monat Decemb. (vom 23. Dec.) 1756. oder: Kurze und gründlich zusammen gefasste Vorstellung an eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung, das Reichs-Constitutions-widrige Betragen des Kayserlichen Reichs-Hofraths gegen Se. Kön. Maj. von Preußen, die Allerhöchst denenselben abgedrungene Maßreguln, in Ansehung des Wiener und Dresdner Hofes betreffend, welches im vorigen Jahr unter dem Titel, *Copia memorialis* des K. Pr. 2c. bekannt gemacht wurde, (S. 1. Band. No. LXXI.) zur Dictatur zu bringen. Wider dieses Betragen des Churmannzischen Directorii protestirte gedachte Churbrandenburgische Gesandtschaft in dem

Pro memoria des Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenb. Herrn Comitäl-Gesandten zu Regensburg, Erich Christoph, Freyherrn von Plotho, d. d. Regensburg, den 12. Jan. 1757.

No. VI.

und ließ die Schrift selbst pro dictato unter die Reichstagsgesandtschaften austheilen.

Sie gieng noch weiter, und machte den 8. Februar. unter den ankommenden Comitälgesandten eine Schrift bekannt:

Unverantwortliches Betragen des Churmannzischen Reichs-Directorii gegen Se. Königl. Majestät von Preußen, die Verweigerung der Dictatur des Königlich-Preussischen Schreibens an die Reichs-Versammlung zu Regensburg vom 30. Octob. 1756. Ingleichen des Chur-

B 3

Bran-

*) Wir werden sie nebst den R. S. R. Concl. dem 2ten Bande beyfügen.

Brandenburgischen Gesandtschafts Memorials vom 23.
No. VII. Decemb. 1756. betreffend, 1757.

In diesem werden die verschiedenen Beschwerden der Reichsstände über das Mannzische Directorium, seit dem Westphälischen Frieden, nach der Länge erzählt, viele Fälle angeführt, in denen es ungerechter Weise und mit Partheylichkeit die Dictatur entweder verweigert oder gestattet habe. Ein gleiches eigenbeliebiges Verfahren, und gleiche Partheylichkeit, zum Besten des Wiener Hofes, wird demselben bey dem letztern Verfahren beygemessen, da es das Schreiben der Kayserin Königin vom 10. Octob. (S. 1. Band No. XXXVII) welches die härtesten Ausdrücke wider den König von Preußen enthielt, so gleich, ohne Anstand, den 21. Octob. zur Dictatur gebracht, hingegen das Schreiben 3. Maj. von Preußen vom 30. Octob. (S. 1. Band No. LIX) welches ihm den 12. Nov. zugestellt worden, unter dem Vorwand einiger anstößiger Redensarten, welche doch nicht den Kayser und das Reich, sondern blos die Kayserin Königin, als einen Mißstand, mit welcher der König in Krieg begriffen ist, betreffen, elf Tage lang zurück gehalten, und endlich bey dem Churfürstlichen Collegio ungefragt habe, ob die Dictatur zu gestatten sey. Wider den widrigen Ausspruch des Churfürstlichen Collegii wird angeführt: die Gesandten hätten, ohne vorher von ihren Höfen bevollmächtigt zu seyn, ihr Votum in dieser Sache gegeben; sie hätten in dem Preussischen Memorial die harten Ausdrücke zu ändern verlangt, und weit härtere in dem Kayserlichen Königl. Memorial übergangen. Die Erkennung über die Dictatursache gehöre nicht blos für das Churfürstliche Collegium, sondern für alle übrige Reichscollegia zugleich; Endlich, da die Dictatur des Königl. Preussischen Schreibens abgeschlagen werde, so hätte alsdenn, wegen Aehnlichkeit der Gründe, gleichfalls das Memorial 3. Maj. der Kayserin Königin vom 10. Octob. für nicht dictirt geachtet, und von Reichsacten zurück geworfen werden sollen. Gleiche Partheylichkeit giebt man dem Churmannzischen Directorio Schuld, da es das Churbrandenb. Memorial vom December, welches den 31. Decemb. zur Dictatur übergeben worden, aus gleichen

Ur

Ursachen zurück gegeben habe. Wiewohl man sich bey dem letztern Fall sehr kurz aufhält; vielleicht, weil man hier nicht einwenden konnte, daß die harten Ausdrücke blos einen Mißstand des Reichs beträfen. Endlich werden die Reichsstände ersucht, diese Beschwerden über das Maynzische Directorium gemeinschaftlich abzuthun zu suchen.

Beide Schrifften, so wohl das Memorial vom 12. Januar, als das unverantwortliche Betragen 2c. wurden durch einen Schluß des Churfürstlichen Collegii vom 11. Februar. für zudringlich, unstatthafft, Ordnungs- und Verfassungswidrig, mithin an und vor sich null und nichtig erklärt:

Churfürstlicher Schluß d. d. Regensburg den 11. Februar. 1757. Dictatum Ratisbonae die 14. Febr. 1757. privatum im Fürstl. Nebenzimmer, per Salzburg.

No. VIII.

Wider die Dictatur dieses Schlusses protestirte desselbiges Tages so wohl die Churbraunschweigische als die Churbrandenburgische Gesandtschaft. Letztere fieng an einen Aufsatz zum Protocoll zu dictiren, welcher zugleich die ganzen Reichstagsberathschlagungen vom 10. Januar, und den Reichsschluß vom 17ten entkräfteten, und so wohl das gesetzwidrige Verfahren des Maynzischen Directorii, als die Partheylichkeit der Stimmen, welche den Schluß zuwege gebracht hatten, vorstellen sollte. Hiewieder erfolgte anfangs von der Churmaynzischen und Churfürstlichen und endlich von allen den übrigen Gesandtschaften der feyerlichste Widerspruch und endlich die Entfernung der Churfürstlichen Gesandten aus dem Churfürstlichen Collegio, bis auf Churhannover und Churbrandenburg, welches letztere seinen Aufsatz völlig abthat, und den 19. Febr. gedruckt ad aedes Legatorum austheilen ließ, dieses enthält die

Vollständige und genuine Nachricht desjenigen, was am 11ten Februar. 1757. in dem Churfürstl. Collegio vorgefallen.

No. IX.

Dieses von Preussischer Seite bekannt gemachte vorgebliche Churfürstenprotocoll zog einen neuen Churfürstlichen Collegialschluß vom

vom 1. April nach sich, in welchem dasselbe für unächt und unrichtig erklärt, und ihm und allen künftigen ähnlichen Schriften überhaupt und ein für allemal von Seiten des Churfürstlichen Collegii widerprochen wurde. Churbrandenburg protestirte feyerlich dawider, und Churhannover bezog sich auf seine vorigen Aeußerungen.

Churfürstl. Collegial-Schluß, d. d. Regensburg, den 1sten April 1757.

No. X.

Churbrandenburg wiederholte gedachte Protestation nochmals in dem

Pro memoria, welches Se. Königl. Maj. in Preussen durch Dero Comitial-Gesandten, Herrn Ehrlich Christoph Freyherrn von Plotho, am 4ten April 1757. auf der allgemeinen Reichstagsversammlung zu Regensburg übergeben lassen.

No. XI.

Den 28. Februar wurde aufs neue zur Dictatur gebracht

Fernerweites Kayserlich allergnädigstes Commissions-Decret, an eine Hochlöblich allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg, de dato 26. Februar. 1757. den gewaltsamen Churbrandenburgischen Einfall in die Chur-

No. XII.

Sächsische und Chur-Böhmische Lande betreffend.

mit Beylagen Num. I. und II. zweyer Kayserlichen Ausschreiben an die Creyßauschreibende Fürsten.

In diesem wird durch ersteres Ausschreiben vom 9. Febr. den Ständen der Reichsßchluß vom 17. Januar angekündigt, und durch das andere vom 22. Febr. angedeutet, daß die auf das Triplum zustellende Mannschafft, mit Ende Monats März, auf gewisse zu bestimmende Sammelplätzen zu stellen, und mit allem nöthigen zu versehen seyn soll. Zugleich werden die Reichsstände in ihrem Eifer und patriotischer Gesinnung gestärkt, und angehalten, nicht allein eine ergiebige Verwilligung von Römermonaten, und diese zwar in alsbaldiger baarer Belegung, zu Herstellung einer Reichsoperationscasse zu veranstalten, sondern auch ein ferneres Reichs-

Reichsgutachten abzufassen, wie für alles, was sonst zu Stellung und Erhaltung eines Kriegsbeeres nöthig seyn möchte, gesorgt werden könne. Endlich wird die Versicherung gegeben, daß J. Kayserl. Maj. von der Handlung dero Kayserlichen Amts nicht eher nachlassen werden, bis daß auch dem gesammten Reich der jetzmalen von solchem zu machen seyende Aufwand werde erstattet seyn.

Diesem zu Folge ließ das Ebermannzische Reichsdirectorium in einer Privatdictatur vom 11. März im Fürstlichen Nebenzimmer vorlegen und bekannt machen

Deliberanda, welche in Verfolg des neuerlich an das Reich ergangenen und unter dem 28. Februar dictirten Commissiondecret's, nach älteren Anordnungen nöthig scheinen, Regensburg, den 11. May, 1757.

No. XIII.

Diese Verathschlagungspunkte, deren an der Zahl achte sind, wurden den 2. May in der Reichstagsversammlung in Vortrag gebracht, und nach geschehener Erwägung, den 9. May ein Reichsgutachten abgefaßt:

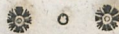
Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom Montag, den 2. May 1757.

No. XIV.

An Ihro Römisch-Kayserl. Majestät allerunterthänigstes Reichsgutachten, de dato Regensburg den 9. May 1757. die von Reichs wegen verwilligte 30. Römerrmonathe und übrigen Inhalt des Kayserl. Commission-Decret's, de dictato 28. Februar. betreffend. Dictatum Ratisbonæ per Moguntinum die 11. May 1757.

No. XV.

In diesem wird beschloffen, dreyßig Römerrmonate zu verwilligen, dieselbe in drey Fristen, ein Drittel vor Ende des Mays, das andre vor Ausgang des Jul's, und das dritte im Septemb. dieses Jahrs baar zu erlegen; die Operationscasse soll in Regensburg seyn, und die Disposition darüber der Reichsgeneralität überlassen werden; Jeder Kreis solle die Seinen an allen Nothwendigen überall
 C ver



versorgen; Ob schwere Artillerie mit nachzuführen sey, komme auf der Reichsgeneralität Gurbefinden an, jeder Kreiß aber stelle sein Quantum an Artillerie und dazu gehörigen Personen und Geräthen; in Ansehung des Marschwesens, Fuhrvercks und Vorspann sey sich nach dem Schluß von 1734. zu achten; wegen des Commando dieser Reichserecutionsarmee und der Generalität sey Jhro Kayf. Maj. überlassen zu verordnen, mit dem Rang der Generalität aber sey es nach den Schlüssen vom 11. März 1734. zu halten; J. Kayf. Maj. sey gleichfalls vorbehalten, den Versammlungsplatz der Armee zu bestimmen; Niemand soll sich endlich von dieser Obliegenheit entziehen, noch verweilen den Nothleidenden beizuspringen 1c.

Dieses Reichsgutachten erhielt die Krafft eines allgemeinen Reichschlusses durch ein

Kayserlich allergnädigstes Commissions-Ratifications-
Decret an eine Hochlöblich. allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg de dato 19. May 1757. die von Reichs wegen verwilligte 30. Römer-Monathe und übrigen Inhalte betreffend. Dictatum Ratisbonæ die 20. Maji 1757.

No. XVI. per Moguntinum.

in diesem wird gedachtes Reichsgutachten, mit großer Zufriedenheit J. Kayserl. Maj. genehmiget und ratificirt, und ferner angezeigt, daß daß Commando der Reichserecutionsarmee dem Herzog zu Sachsen-Hildburghausen, unter der Miteinverständniß des Prinzen Carls von Lothringen, aufgetragen und die Gegend zwischen Nürnberg und Würzburg zu dem Sammelplatz der Reichstruppen bestimmt sey.

Bermöge des Kayserl. Hofdecrets vom 10. Octob. 1756. war der Reichsfiscal seines Amts erinnert worden. Bereits unterm 1. April wurde auf seine Klage und Anrufen die Sache wider Preuss in puncto der Reichsachtserklärung bey dem Reichshofrath in Relation gestellt; worauf ein Conclusum von diesem und Votum ad Caesarem ergieng:

Reichshofraths; Conclusum vom 1. April 1757 betreffend die Anklage des Reichsfiscals wider den König von

von Preußen, als Churfürsten von Brandenburg in puncto der Reichsachtserklärung. (v. bey No. XIII.) No. XVII.

vermöge dessen der Reichsfiscal soll bemächtigt werden, den König von Preußen als Churfürsten von Brandenburg, vorzufordern und ihm anzukündigen, daß er die in den Reichsgesetzen geordnete Pöen sich zugezogen, und in Reichsbann verfallen, und folglich aller seiner Lehen, Rechte, ic. verlustig geworden sey.

Die Kronen Frankreich und Schweden ließen gegen das Ende des März zwey Declarationen vom 14. März an das Reich gelangen, welche auch den 30. März zur Reichsdictatur gebracht wurden. Beyde Könige erklären sich, daß sie, als Garants des Westphälischen Friedens, alle Kräfte anwenden werden, die Kriegerunruhen in Deutschland zu dämpfen, die Schäden zu ersetzen, und besonders, die Rechte der drey in Deutschland eingeführten Religionen und der deutschen Freyheit zu beschützen und das ganze Reichssystem aufrecht zu halten.

Declaratio Regis Christianissimi in Comitibus facta per suum Ministrum Dominum Baronem de Mackau; Declaration du Roy Très-Chrétien délivrée à la Diète de l'Empire par Son Ministre Mr. le Baron de Mackau. Communicatum in loco Dictaturæ, Ratisbonæ die 30. Martii 1757. lateinisch, französisch und deutsch.

No. XVIII.

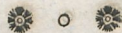
Declaratio Regis Sueciæ in Comitibus facta per suum Ministrum Dominum de Greiffenheim. Dictatum Ratisbonæ die 30. Martii 1757. per Moguntinum. lateinisch und deutsch.

No. XIX.

Königlich Preussische und Churbrandenburgische Gegen-Declaration auf die, so von der Krone Frankreich und Schweden jüngsthin an den Reichstag gebracht worden.

No. XX.

Der Churbrandenb. Comitialgesandte reclamirt hierinnen die von beyden Kronen versprochene Leistung der Garantie des Westphälischen Friedens, daß sie zum Vortheil und zum Besten des Königl. Churhauses Brandenburg und zu Beschützung seiner im Westphälischen



lischen Frieden garantirten Länder geschehen solle. Diesem ist angefügt

Pro memoria des Churbrandenburgischen Comitial-
No. XXI. gesandten, Regensburg den 27. April 1757.

in welchen wider die abermalige Verweigerung von Seiten Churmaynz, gedachte Gegendeclaration zur Dictatur bringen zu lassen, protestirt wird.

Auf dem Reichstag zu Regensburg ließ den 26. April der Französische Minister eine Declaration seines Königes an das Reich, wegen der Einrückung seiner Truppen in Deutschland, datirt Versailles den 20. März, zur Dictatur bringen:

Declaration du Roy très-chrétien de l'Entrée de ses Troupes en Allemagne, datée du 20. Mars 1757. delivree à la Diète de l'Empire par Son Ministre Mr. le Baron de Mackau. Communicatum in loco dictaturæ Ratisbonæ die 26. Aprilis 1757. lat. franz. und

No. XXII. deutsch.

In dieser wird versichert, Sr. Allerchristl. Maj. schicke diese Truppen blos zu Folge theils ihrer Traktaten, besonders vom 1. May 1756. mit der Kayserin Königin, theils Krafft der Garantie des Westphälischen Friedens, welche von den Staaten Deutschlands, die von dem Könige von Preußen unterdrückt, angegriffen oder bedrohet wurden, reclamirt worden wäre; und habe allein zur Absicht, den öffentlichen und den Westphälischen Frieden, und besonders die Freyheit der drey Religionen im Reich aufrecht zu erhalten, den ungerechter Weise unterdrückten oder angegriffenen Allirten eine anständige Genugthuung zu verschaffen, und endlich Ordnung und Ruhe in Deutschland auf einem billigen und sichern Grund wieder herzustellen. Sie bezeuget zugleich nochmats, daß der Traktat von Versailles vom 1. May 1756. blos diese Erhaltung sowohl der allgemeinen Ruhe von Europa als der besondern Ruhe in Deutschland zur Absicht habe.

Fast gleiche Versicherungen enthielt das Ansuchungsschreiben Sr. Allerchristl. Maj. an den Churfürsten von Maynz, als Bischof-

fen

fen von Worms, und Directoren des Oberrheinischen Kreises, wegen des unschadhaften Durchmarsches der Französischen Truppen.

Schreiben, welches der Allerchristl. König in Frankreich an den Churfürsten von Maynz erlassen. Versailles vom 18. April 1757.

No. XXIII.

Der Aufbruch der Französischen Hilfstruppen und ihre Einrückung in das deutsche Reich, und besonders in die Königlich Preussische Länder eröffnet uns ein neues Feld von Staatschriften.

Der Graf von Affry, bevollmächtigter Minister von Frankreich zu Haag, gab in einem Memorial den 28. Februar. den Herrn Generalstaaten von dem Entschluß Sr. Allerchristl. Maj. eine Armee am Niederrhein zu versammeln, Nachricht:

Memoire de Mr. le Comte d'Affry, Ministre Plenip. de France, présenté à LL. HH. PP. les Etats Généraux le 28. Febr. 1757.

Memorial des Französischen Ministers im Haag, Grafen von Affry, an die Herrn General Staaten, Haag den 28. Februar. 1757.

No. XXIV.

Ihro Hochmögenden erklärten dagegen in ihrer Resolution vom 1. May, daß sie die gute Freundschaft, mit Sr. Allerchristl. Maj. unterhalten, und bey ihrem Entschluß vom 25. May 1756. beharren würden.

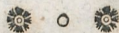
Der Graf von Affry erklärte einige Tage darauf den Herren Generalstaaten aufs neue, wie sein Herr eine Armee würde marschiren lassen, von welcher er wünschte, daß einige Regimenter über das Gebiete der Republik nach der Seite von Maastricht gehen möchten.

In einem anderweitigen

Memorial des Königl. Franzöf. Ministers, Grafen von Affry, an die Herren General Staaten, Haag den 17. März.

No. XXV.

wurde bey Ihro Hochmögenden um eine freye Fahrt der Französischen Artillerie und Kriegsmunition auf der Maas durch Namur und Maastricht ange sucht. Dagegen that der Großbritannische



Minister, Herr York, in einem andern Memorial starke Vorstellungen, und erklärte, daß die Einwilligung in das Verlangen des Französischen Ministers mit der nur noch vor wenig Tagen erklärten Neutralität nicht würde bestehen können.

Gegenvorstellung des Großbritannischen Ministers, Herrn York, auf Veranlassung des vorhergehenden Französischen Memorials. Haag, den 18. März 1757. (v. No. XXVI. bey No. XXV.)

Auf dieses erfolgte

Resolution und Antwort der Herren Generalstaaten auf das Memorial des Französischen Ministers, Herrn Grafen von Affry, vom 17. März 1757. (v. bey No. No. XXVII. XXV.)

Allen Anschein der Partheylichkeit zu vermeiden und doch gleichwohl dem Verlangen Sr. Allerchristl. Maj. einigermaßen Genüge zu thun, erklären sie sich, den Durchzug der Kriegsmunition durch Namur, wosfern J. Maj. die Kayserin Königin, als Souverainin der Oesterreichischen Niederlande solches zugestehen würde, zu gestatten; hingegen bitten sie, daß die Stadt Mastricht und das Gebiet der Republik möchte vermieden werden.

Der Graf von Affry war mit dieser Antwort nicht zufrieden und übergab den 1. April ein neues Memorial, in welchem er auf den Durchzug der Französischen Artillerie durch Mastricht im Nahmen seines Königes bestund, und sich auf den der Preussischen Artillerie aus Besel im Februar zugestandenen Durchzug berief.

Memorial des Königl. Franzöf. Ministers, Grafens von Affry an die Herren Generalstaaten vom 1. April No. XXVIII. 1757. (v. bey No. XXV.)

Memoire de Mr. le Comte d'Affry présenté à LL. HH. PP. les Etats généraux à la Haye le 1. Avril 1757.

Er wurde in seinem Ansuchen durch ein

Me-

Memoire des Kayserl. Königl. Ministers in den Österreichischen Niederlanden, Herren Grafens von Cobenzel, an die Herren Generalsstaaten, d. d. Brüssel, den 27. Marr. 1757. (v. bey No. XIII.)

No. XXIX.

unterstützet. Dagegen übergab der Großbrittannische Minister, Herr York, den 6. April, ein neues Memorial, in welchem er für die dem Grafen Affry ertheilte Antwort dankte, und Ihro Hochmögenden in diesem Entschluß zu bestärken suchte. Allein an eben diesem Tage noch wurde von denselben dem Grafen von Affry der Durchzug der Artillerie zu Maastricht zugestanden.

Resolution der Herren Generalsstaaten vom 6. April 1757. auf das Memorial des Französischen Ministers vom 1. April 1757. (v. bey No. XXV.)

No. XXX.

Extraits des Resolutions de LL. HH. PP. prises en consequence des Memoires de Mr. le Comte d'Affry à la Haye le 6. Avril 1757.

Bei Anrückung der Französischen Armee gegen das Herzogthum Cleve, ergieng unterm 28. März folgendes

Aufforderungsschreiben an die Königl. Preussische Regierung zu Cleve, abgelassen von dem Königl. Französischen Kriegscommissar, Herrn von Foulton, Dusseldorf, den 28. März 1757. (v. bey No. XXV.)

No. XXXI.

in welchem der Clevischen Regierung angedeutet wurde, sofort zwey Commissarien zu dem Prinzen von Soubise nach Maseik zu schicken, dessen Befehle zu vernehmen, und einen andern Abgeordneten an ihm abzufertigen, um durch denselben die Regierung von der nöthigen Subsistenz der Armee zu benachrichtigen. Zugleich wurde kund gethan, daß alle Einwohner des Landes ruhig bey dem Ihrigen bleiben sollten &c.

Da in dem Clevischen das Schrecken bey Annäherung der Französischen Truppen nicht gering war, so ließ die Regierung, auf diese erhaltne Versicherung einer vollkommenen Ruhe und besondern zu

zu beobachtenden Mäßigung von Seiten dieser Truppen, den Clevischen Unterthanen bedeuten, ruhig in ihren Häusern zu bleiben.

Patent der Clevischen Regierung vom 1. April 1757.
No. XXXII. (v. bey No. XXV.)

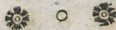
Die Französische Armee richtete ihr Verfahren im Clevischen meist nach dem Preussischen Verfahren in Sachsen ein. Es wurden sogleich durch eine Declaration des Ritters von Keerle, als Commissar, zur Administration der Königl. Preussischen Länder in Westphalen, vom 15. Aprils alle Einkünfte des Herzogthums Cleve in Beschlag genommen, und allen Einnehmern untersagt, etwas weiter, ohne desselben Order, zu bezahlen.

Warnung des Herrn Keerle, an alle Einnehmer der Landes: Intraden im Clevischen, daß sie keinen Pfennig mehr auf ihre resp. Comptoiren bezahlen sollen, Kürmonde den 15. April 1757. (v. bey No. XXV.)

Wiewohl bald darauf durch Versicherung des Prinzens von Soubise die Furcht für Contributionen und Lieferungen verschwand. Durch eine Ordennanz des Generallieutenants Grafens von Lorges vom 14. April wurde die Accise gänzlich aufgehoben und eingestellt, daß also die Unterthanen den Französischen Truppen bloß Quartier, Feuer und Licht geben durften.

Unter dem 23. April erfolgte die Declaration von Seiten Hannovers, daß es, bey Annäherung der Franzosen, eine Armee zu versammeln und vorrücken zu lassen gesonnen sey, und zwar bloß aus der Nothwendigkeit einer abgendsichtigten Selbstvertheidigung, und in der Absicht, alle Gewalt von dem eigenen und von dem Nachbarn Landen abzuwehren. Diese Declaration oder Manifest wurde von dem Churbraunschweigischen Comitialgesandten durch ein Memorial vom 7. May der Reichsversammlung zu Regensburg übergeben.

Schreiben des Königlich: Großbritannischen und Churbraunschweig: Lüneburgischen Herrn Comitialgesandten an die allgemeine Reichsversammlung, den Einmarsch


 marsch der Königlich-Französischen Völker in die Reichs- und gegen die Hannöversischen Lande betreffend, d. d. Regensburg den 7. May 1757. nebst dem Manifeste d. d. Hannover den 23. April 1757. Dictatum Ratisbonæ d. 17. May 1757. per Moguntinum.

No. XXXIV.

Den 10. May that der Churbrandenburgische Comitialgesandte von dem Einfall der Französischen Truppen in die Clev-Neurs- und Märkischen Lande an die Reichsversammlung in Regensburg Anzeige:

Schreiben des Königl. Preuß. und Churbrandenburgischen Comitial-Gesandten, Herrn Ehrich Christoph, Frenherrns von Plotho an E. Hochlob. allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg, d. d. 30. April 1757. den gewaltsamen Einfall der Königl. Franzöf. Truppen in die Clev-Neurs- und Märkische Lande betreffend. Dictatum Regensburg den 10. May 1757. per Moguntinum.

No. XXXV.

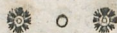
In diesem wird nach geschehener Anzeige an das Reich erweislich gemacht, daß die Französischen Truppen, weder unter dem Vorwand der Leistung der Garantie des Westphäl. Friedens, noch als Hülfsstruppen der Kayserin Königin, zu diesem gewaltsamen Einfall berechtigt seyn können; daß, so bald sie als Hülfsstruppen der Kayserin Königin agiren, Frankreich sich hiedurch der Qualität eines Garants, als welcher vollkommen neutral seyn müsse, verlustig mache. Er stellt hierauf die Folgen dieses gewaltsamen Einfalls für das ganze Reich vor, und ruffet endlich die Reichsgarantie und den Beystand der Stände an.

Der Ruffische Hof war nunmehr zu Anfang dieses Jahres der Allianz von Versailles vom 1. May 1756. förmlich beygetreten, doch mit Vorbehalt, daß weder in dem Fall, wenn Frankreich die Churhannöversischen Lande angreifen würde, Rußland, noch, im Falle die Ottomannische Pforte gegen Rußland etwas unternehmen sollte, Frankreich Truppen marschiren lassen dürfte.

Ruffischer Seite wurde aufs neue bekannt gemacht:

D

Ma-



No. XXXVI.

Manifest Ihre Majestät der Kayserin von Rußland,

welches der Graf Apravin bereit hielt, ergehen zu lassen, um den Entschluß Sr. Maj. der Kayserin, zum Beystand ihrer angegriffenen Bundsgenossen, Hülfstruppen zu schicken, Kund zu machen, und bey der Republik Pohlen um den Durchmarsch der Russischen Truppen Ansuchung zu thun.

Wir kommen nunmehr zu den Staatschriften der zweyten Gattung, welche auf Befehl oder Zulassung der Höfe von Gelehrten und Staatsmännern sind bekannt gemacht worden.

Gleich zu Anfang dieses Jahrs kam Sächsischer Seits eine Schrift zum Vorschein:

Die wahre Gestalt und Beschaffenheit des Königlich Preussischen Betragens bey dem am 29. Aug. 1756. unternommenen feindlichen Einfall in Sachsen, darauf erfolgten und bis jezo fortgestellten Vergewaltigungen sämtlicher Chursächsischer Erblande und Untertanen, auch gegen Se. Königl. Maj. in Pohlen und Dero Königliches Chur-Haus ausgeübte Thathandlungen Mensche

N. XXXVII. Januario 1757.

Die Absicht derselben ist, die Preussischen Beschönigungen des Einfalls in Sachsen, welchen man, unter dem Vorwand, das Land in Schutz und Verwahrung zu nehmen, unter Andichtung offensiver Absichten des Dresdner Hofes, unter Vorgebung einer persönlichen Freundschaft gegen den König und unter der Vorpiegelung eines besondern Evangelischen Religionseifers, als einen nicht nur unschuldigen sondern so gar großmüthigen Entschluß ausgeben wolle, zu entlarven und zu vernichten. Man sucht zu zeigen, daß die wahren Ursachen und Absichten bloß gewesen seyen, die Armeé auf Unkosten Sachsens zu unterhalten, zu verstärcken und zu bereichern, den Krieg von da aus mit Vortheil in Böhmen zu führen und fortzusetzen. Doraus wird ein rührend Gemälde des Zustandes von Sachsen geschickt, und in der Folge die traurige Geschichte des Verfahrens

J.

3. Maj. von Preußen gegen 3. Maj. von Pohlen und dessen Erblande erzählt.

Man erinnere sich noch, daß gegen das Ende vorigen Jahres eine Wienerische Schrift: Kurze Verzeichniß einiger aus denen vielfältigen von Seiten des Königl. Preussischen Hofes wider die Breslauer und Dresdner Tractaten ausgeübten Friedensbrüchigen Unternehmungen, (S. 1. B. No. LIII.) und wider diese, Preussischer Seite, eine ausführliche Beantwortung der von dem Wiener Hofe heraus gegebenen so genannten kurzen Verzeichniß 2c. (S. 1. B. No. LIV.) zum Vorschein kam; wider letztere wurde von Seiten des Wienerischen Hofes im Febr. dieses Jahres aufs neue bekannt gemacht:

Standhafte Widerlegung der so genannten ausführlichen Königlich-Preussischen Beantwortung der von dem Wiener Hofe heraus gegebenen kurzen Verzeichniß einiger aus denen vielfältigen von Seiten des Königl. Preuss. Hofes wider die Berliner und Dresdner Tractaten ausgeübten friedbrüchigen Unternehmungen, Wien und Prag 1757. und die Französische Uebersetzung:

N. XXXVIII

Refutation solide de l'Ecrit Prusse intitulé: ample Replique à la Note abrégée de la Cour de Vienne, touchant les Infractions de la Cour de Prusse contre les Traités de Berlin & de Dresde.

Als Beylagen sind beygefügt:

Lit. A. *Memoire contenant les exactions faites en Boheme par les Troupes de Sa Majesté le Roi de Prusse du depuis de la Ratification des Préliminaires de paix.*

Dieses war bey Schlußung des Berliner Friedens 1742. von Mylord Hyndford übergeben worden.

Lit. B. *Extract Protocoll bey der bekannt gemachten Nomination des Prior Zellmanns zum Prälaten am Stifft S. Matthiae zu Breslau den 10. Octob. 1745.*

Lit. C. Der Königliche Nominations-Brief selbst vom 19. Octob. 1745.

Beide werden zu Bekräftigung dessen, was Wienerischer Seits behauptet wird, daß den Stifftern in Schlesien, dem Frieden entgegen, in ihrer Wahlfreyheit Eingriff geschieht, angeführt.

In gedachter standhaftten Wiederlegung werden, nach eben der Ordnung, welche in beyden obigen Schrifften beobachtet wird, nämlich nach dem Berliner und Dresdner Frieden, von Artikel zu Artikel, theils die in dem kurzen Verzeichniß angeführte Friedensbrüchige Preussische Handlungen bestärkt, theils die Preussischer Seits in der ausführlichen Beantwortung dawider gemachten Einwendungen, Widerlegungen, und die dem Wiener Hofe dagegen selbst Schuld gegebenen feindseligen und dem Frieden zuwider laufenden Handlungen und Vorwürfe entkräftet und die Sachen nach ihren wahren Umständen erzählt. Es enthält übrigens diese Schrift eine Menge minder wichtiger Vorfälle, Irrungen und Verdrüsslichkeiten, in Ansehung der Grenzen, Handlung u. s. f. zwischen dem Wienerischen und Berlinischen Hofe, welche die zwischen beyden seit langer Zeit schon heimlich obwaltende und einem Ausbruch sich mehr und mehr nähernde Erbitterung mehr als zu sehr verrathen.

Im März wurde von dem Berlinischen Hof eine neue Staatschrift bekannt gemacht, an die Königl. Preussischen Gesandten an auswärtigen Höfen geschickt, und den 28. dieses Monats von dem Churbrandenb. Gesandten in Regensburg ad aedes Legatorum ausgetheilet:

Beantwortung derer so genannten Anmerkungen über die von Anbeginn des gegenwärtigen Krieges bis anhero zum öffentlichen Druck gediehenen Königlichen Preussischen Kriegs-Manifesten, Circularien und Memoires. No. XXXIX. Mit Beylagen, Berlin 1757.

und in der Französischen Uebersetzung:

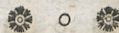
Refutation de l'Ouvrage intitulé: Remarques sur les Manifestes de Guerre du Roi de Prusse, Lettres Circulaires & d'autres Memoires.

Memoires publiés depuis le Commencement de cette Guerre jusqu'à présent, avec des Pieces justificatives.

Diese 20. Bogen starke Schrift, enthält in zweyen Colonnen die Anmerkungen und die Beantwortung. Erstere Schrift enthält eigentlich eine allgemeine Widerlegung alles desjenigen, was der Berliner Hof in seinen zeitlich bekannt gemachten Schriften für sich und zum Beweis der Gerechtigkeit seiner Sache und der Nothwendigkeit einer ihm durch die Intriguen des Wiener Hofes abgedruckenen Gegenwehr anführet. Es kömmt also in dieser Beantwortung von Preussischer Seiten hauptsächlich darauf an, zu zeigen, daß in den Preussischen Schriften wirklich die Gewißheit der Gefahr eines bevorstehenden Ueberfalls von dem Wienerischen und allirten Höfen bewiesen worden sey. Da sich nun diese Gewißheit vornämlich auf dem Inhalt und wahren Verstand des Geheim-Artikels der Petersburger Allianz und denen diesem zu Folge getroffenen Anschlägen, gemachten Entwürfen und veranstalteten Kriegszurüstungen zwischen beyden Käyserlichen Höfen beruhet, so wird die ganze Geschichte derselben und der ganze Erfolg der Sache nochmals ausführlich vorgetragen, und so wohl mit den Beylagen des Memoire raisonné, als mit vielen neuen Beweisstücken und Depeschen der Minister, besonders des Grafen von Flemming, Sächsischen Ministers zu Wien, bestärkt. Diese Schrift kann also theils als eine Erläuterung und Vertheidigung des Memoire raisonné, theils als ein Supplement desselben angesehen werden, indem es einigermaßen die Lücke von etlichen Jahren, welche sich in den Urkunden desselben findet, ergänzet.

Von den Beylagen, welche überhaupt in den Negociationen des Wiener und Petersburgischen Hofes der letztern Jahre ein großes Licht geben, ist

No. I. Bericht des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien, den 31. Jul. 1756. franz. und deutsch, welcher die dem Grafen von Kauniz den 26. Jul. ertheilte Antwort betrifft, und sich auf die Depesche des Grafen von Flemming vom 31. Jul. unter den Beyl. zum Memoire raisonné No. XXVIII. bezieht.



No. II. Auszug eines Schreibens des Grafen von Bernes an den von Pretlack zu Petersburg *d. d.* Berlin den 22. May 1747.

No. III. Schreiben des Kayserl. Gesandten von Pretlack zu Petersburg an den Grafen von Bernes zu Berlin, *d. d.* Petersburg den 6. Jul. 1747.

No. IV. Auszug des Berichtes des Grafen von Bernes an der Römischen Kayserin Majestät, *d. d.* Berlin den 22sten Jul. 1747. alle drey Schreiben betreffen die Intriguen der auswärtigen Minister am Petersburger Hofe.

No. V. Resultat des zu Moskau den 14. und 15ten May 1753. gehaltenen großen Rathes; sich dem Anwachs der Preussischen Macht zu widersehen *rc.* aus einer Beilage eines Originalberichts des von Junck.

No. VI. Auszug eines Berichtes des von Junck *d. d.* Petersburg den 13. Oct. 1753. betr. die Entschlüssen des Conseil vom 7. Octob. wider Preußen.

No. VII. Auszug eines Berichtes des Legations-Secretarii Prasse an den Grafen von Brühl, *d. d.* Petersburg den 5. Jul. 1756. betr. die dem Ritter Williams aufgedrungene Declaration des Russischen Hofes gegen den Englischen, daß die stipulirten Subsidien blos zu einer Diverfion in Preußen hinlänglich seyn würden *rc.*

No. VIII. Auszug eines Berichtes des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, *d. d.* 1. May 1756. soll dienen zu beweisen, daß die Abneigung Engellands, wider Preußen zu agiren, die Ursache des Kaltfinnes des Wiener Hofes gegen dasselbe sey.

No. IX. Bericht des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, *d. d.* Wien den 9. Jun. 1756. von diesem befindet sich schon ein Auszug in Beyl. des Mem. raisonné No. XXVII. Er ist nebst folgenden eines von den wichtigsten Stücken in Ansehung der Absichten der Wienerischen und Petersburger Verbindungen.

No.



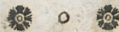
No. X. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. 12ten Jul. 1756. betrifft eben dieses, ingleichen die Verbindungen der Kaiserin Königin mit Frankreich.

No. XI. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming d. d. Wien den 16. Jun. 1756. über eben diese Angelegenheiten. Er schließt sich: Da der Wiener Hof dem Französischen Zeit lasse, auf Unkosten der Englischen Nation seinen Handel und sein Gewerwesen in Aufnahme zu bringen, so müsse hiebei die einzige Absicht des Grafens von Kaunis seyn, den König von Preußen klein zu machen. Erreicht er diese Absicht, so wird man ihm eine Ehrensäule setzen; schlägt sie ihm aber fehl, so wird er der strafwürdigste Mensch von der Welt seyn, weil er das System über den Haufen werfen, und da er Frankreich allzuviel Macht in die Hände spielt, welcher hernach nichts mehr wird widerstehen können, der Schaden sich nie wieder gut machen lassen wird.

No. XII. und folgende sind Auszüge aus Depeschen und Berichten des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, aus Wien, und zwar No. XII. vom 14. Jul. No. XIII. vom 22. Jun. (außer No. XIV. und XV. welches Berichte des Sächsischen Gesandten von Bülow, aus Berlin, vom 28. Jun. und vom 5. Jul. sind, und No. XVI. welches das P. S. einer Depesche des Grafen von Brühl an den Grafen von Flemming vom 28. Jun. ist.) No. XVII. vom 22. Jul. und vom 4. Aug. No. XVIII. vom 10. Jul. No. XIX. vom 17. Jul. No. XX. vom 4. Aug. und vom 7. Aug. No. XXI. vom 11. Aug. 1756. Sie betreffen alle die Verbindungen des Wiener Hofes und die denselben zu Folge gemachten Anstalten und Zurüstungen.

No. XXII. Auszug eines Rescripts der Kaiserin Königin an den Grafen von Bernes zu Berlin, d. d. Wien den 7. Jul. 1747.

Da die Depeschen des Sächsischen Gesandten am Wiener Hofe, Grafens von Flemming, die beträchtlichsten und wichtigsten Stücken unter den Beylagen des Memoire raisonné (S. I. Band No.



No. LI.) so wohl, als der **Beantwortung der Anmerkungen** 2c. (S. No. XXXV.) ausmachen, so ließ gedachter Graf von Flemming ein Schreiben bekannt machen, in welchem er das Publicum vor den Eindrücken, welche diese Berichte auf dasselbe machen könnten, zu bewahren sucht; und dieses theils dadurch, daß er den wahren Zusammenhang und Verstand dieser nur Auszugsweise bekanntgemachten und an verschiedenen Orten verstümmelten Berichte zeigt, theils daß er die falsche Deutung und Anpandung, welche davon gemacht worden ist, ablehnt. Anfangs erklärt er diejenigen Berichte, in denen er von den Religionsangelegenheiten und den Berathschlagungen des Kayserl. Königl. Hofes Nachricht gegeben hatte, dann diejenigen, aus welchen man Preussischer Seits die wirklichen Absichten des Wienerischen Hofes beweisen will:

Copie Schreibens des Grafen von Flemming an den Königl. Pohnischen und Churfürstl. Sächsischen Comitial-Gesandten zu Regensburg, den Geheimden Rath von Ponikau, d. d. Wien vom Monat März 1757. Wien, bey

No. XL. **J. E. Trattner.**

Die Beylagen enthalten

No. I. Auszug Schreibens des Grafens von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 16. Jun. 1756. enthält eine Stelle, die in dem Preussischen Auszuge dieses Schreibens, unter den Beylagen der Beantwortung der Anmerkungen No. XI. ist aussen gelassen worden.

No. II. Auszug Schreibens des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 21. April 1756. dieses Schreiben war Preussischer Seits zurück behalten worden.

No. III. Auszug Schreibens des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 12. Junii 1756. ist auch unterdrückt worden.

No. IV. und V. Auszug Schreibens des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 30. Jun. 1756. war noch nicht bekannt gemacht.

No.

No. VI. Auszug Schreibens des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 17. Jul. 1756. Ein anderer Auszug dieses Schreibens befindet sich unter den Beyl. der Beantwortung der Anmerkungen, No. XII.

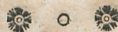
No. VII. Auszug Schreibens des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 25. Aug. 1756. wird zuerst bekannt gemacht.

Churhannover nebst verschiednen Fürstlichen Comitialgesandtschaften hatten in der Reichsberathschlagung vom 10. Januar eine Reichsmediation vorgeschlagen. Deren Statthafftigkeit untersucht folgende Schrift:

Anzeige gegründeter Ursachen, warum die von einigen derer höchsten und hohen deutschen Reichsstände auf dem allgemeinen Reichstage am 10. Januarii 1757. wegen des gewaltsamen Churbrandenburgischen Einfalls in die Chursächsischen und Churböhmischen Lande in Vorschlag gebrachte Reichs-Mediation nicht statt finden könne. Wien und Prag 1757. mit Beylagen.

No. XLI.

Diese gegründete Ursachen sind 1) daß eine solche in Vorschlag gebrachte Reichsmediation denen Gesetzen und der Grundverfassung des deutschen Reichs würde entgegen gewesen seyn. Denn zu Dämpfung einer im Reich entstandenen Empörung und zu Abstellung eines Landfriedensbruches werde nirgends eine vorgängige Reichsvermittlung, als ein dienfames oder erlaubtes Mittel angeben, sondern die Strafe des Friedensbruches verordnet. 2) Daß diese Reichsvermittlung dennoch nicht das bequemste Mittel, zu schleuniger Beruhigung des Reichs und Herstellung der allgemeinen Sicherheit, vielmehr zu allen Zeiten ohne Wirkung und überhaupt unstatthafft würde verblieben seyn, indem sie nur würde gedient haben, die thätigen Entschlüssen des Kayfers und des Reichs aufzuhalten, die Sache in die Länge zu spielen, inzwischen die Bergewaltigungen in Sachsen und Böhmen fortzusetzen, sich in mehrere Kriegsverfassung zu setzen, am Ende aber Gesetze nach Will-



Willkühr vorzuschreiben oder den Congress abzubrechen. Hierauf werden die im Churhannöverschen und andern Fürstlichen, besonders aber im Fürstl. Sachsen-Weymarischen Voto wider die Ergreifung gewaltsamer Mittel gemachten Einwendungen wiederlegt. Diese Schrift ist übrigens eine von den wohlausgearbeitesten unter den Schriften von Seiten des Wienerischen Hofes. Die Beylagen sind:

A. *Copia* Schreibens von dem Hr. Freyherrn von *Plorbo* an des Herrn Marktgrafen von *Anspach* Durchl. d. d. Regensburg den 11. Jan. 1757. betrifft das von Seiten des Marktgräf. Comitialgesandten für Preussen widrig ausgefallene Votum.

B. *Copia* Schreibens an den Freyherrn von *Plorbo* von des Hrn. Marktgr. von *Anspach* Durchl. d. d. Gunzenhausen den 12. Jan. 1757. zur Antwort auf das vorige.

C. *Copia* des von denen mehresten Churfürstl. Gesandtschaften zu Regensburg in dem Fürstlichen Nebenzimmer gefaßten und am 11. Febr. 1757. ad *Protocollum* gegebenen Schlusses. (S. oben No. VIII.)

Beurtheilung des in dem Churfürsten-Raths-*Procolle* d. d. Regensburg den 10. Jan. 1757. enthaltenen No. XLII. Churbrandenburgischen *Voti*. Regensburg 1757. 2 $\frac{1}{2}$. B.

Es wird das Churbrandenburgische Votum in wenige Hauptbegriffe gebracht, die man alsdenn untersucht und prüft. Da das selbe die Beschuldigung einer feindlichen Aggression durch die Verwendung des Rechts der Selbsterhaltung welches die Natur- und Völkerrechte an die Hand geben, von J. Maj. von Preussen abwendet, so wird alles auf zwei Fragen gesetzt: Ob J. Maj. von Preussen zu dem Gebrauch dieses Rechts der Selbsterhaltung durch das Natur- und Völkerrecht befugt gewesen sey, d. i. ob die Gewisheit des feindseligen Anariffs, den J. Maj. von Preussen von Seiten des Wiener- und Dresdner Hofes zu befürchten gehabt haben soll, unumstößlich dargethan sey, so daß er einen Angriff zur Gegenwehr habe rechtfertigen können; Zum andern, ob in diesem Falle J. Maj. von

von Preußen, als ein Stand des H. R. N., blos nach Maafgebung des Natur- und Völkerrechts die Selbsterhaltung zu bewerkstelligen, oder sie nicht vielmehr nach den Vorschriften und Verfassungen des deutschen Reichs einzurichten, d. i. ihre Beschwerden gegen ihre Mißstände vermittelst der Erkenntnisse der Reichsgerichte zu erledigen, verbunden gewesen sey.

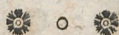
Die Privatschriften dieses Jahres übertreffen fast an Anzahl die eigentlichen Staatschriften. Eine hat die andre veranlaßt, und nie hat das Gleichniß von den Köpfen der Hyder, da der Verzug des einen den Anwachs mehrerer andern an dessen Stelle nach sich zog, besser und eigentlicher Statt gefunden. Wir wollen sie hin- ter einander anzeigen:

Man erinnert sich vielleicht noch, daß von dem Memoire des Herrn von Hellen vom 15. Octob. (S. I. Band No. XXXIX) zu Ende des vorigen Jahres eine Paraphrase ans Licht kam, welche eine Satyre abgeben sollte, indem darinnen der Sinn des Memoire ganz verdrehet und zum Nachtheil des Preussischen Hofes eingerich- tet wurde. (S. I. Band Einleit. p. 22.) Eine gleiche Satyre mußte die Wiederruffung dieser Paraphrase vorstellen. Bey- den Schriften wurde endlich entgegen gesetzt

Schreiben eines Wienerischgesinnten an seinen Freund zu Maynz über die deutlichere und ausführlichere Aus- legung des *Pro Memoria* des Herrn von Hellen und über den Wiederruf dieser Erklärung. Aus dem Französischem. Maynz 1757. 2. Bog.

Lettre d'un Partisan de la Cour de Vienne à son Ami de Ma- yence, sur la Paraphrase & l'Amplification du Memoire de Mr. de Hellen & sur la Palinodie de cette Paraphrase. Mayen- ce. 1757.

In diesem wird mit einem sehr feinen Wiße und in einer bei- sendem Ironie, indem der Preussische Verfasser die Person eines Oe- sterreichers annimmt, der falsche Wiß so wohl der Paraphrase als Palinodie lächerlich gemacht.



Zum Schluß des vorigen Jahres machte man Preussischer Seite eine Relation de la Campagne de 1756. tant en Boheme, qu'en Silesie & en Saxe bekannt. (S. 1. Band. Einl. p. 50.) Diese wurde in einer bittern Satyre, doch auf eine sehr comische Weise, durchgezogen in einer Schrift, welche im Monat Febr. in Holland zum Vorschein kam:

L'Historien subalterne ; Relation sans Gasconade de notre Campagne de 1756. tant en Silesie, d'où nous ne sommes point sortis, qu'en Bohême, où nous ne sommes plus, & en Saxe, où nous sommes encore dans la paille jusqu'au ventre. Traduit del' Allemand du fameux Mitchel Schnurrbart, Disciple du celebre Mitchel Eisenfresser, Premier Caporal des Grenadiers de Prusse, par Jan de Pont, natif de Rennes en Bretagne, ci-devant Copiste de l'Academie, maintenant Tambour dans la Compagnie Colonelle du Regiment de la Calotte. 1757. 2. B.

Gleich zu Anfange des Jahres kam eine Schrift zum Vorschein:

Wie weit gehet das Recht eines Reichs-Fiscals in Ansehung der Bücher-Censur? solches beantwortet Anton Well Esqv. und übersetzt aus dem Englischen T. 1757. 3. B.

Zu dieser Schrift hat die Confiscation des Schreibens eines Freundes aus Leyden, (1. Band Einl. p. 15.) und der Patriotischen Gedanken, (S. eben das. p. 20.) zu Frankfurt am Mann, und der dem Reichsfiscal geschene Auftrag nach ihren Verfassern zu forschen, und wider sie zu verfahren, Gelegenheit gegeben. Man sucht zu zeigen, diese Schriften hätten nicht können unterdrückt werden, weil sie zur Rechtfertigung des einen Theils dienten; weil sie nichts wider die Religion, die Sitten und den Staat enthielten; weil kein Schluß der sämtlichen Reichsstände vorher gegangen wäre. Diese Sätze sind mit vielen andern Beschwerden über den Reichshofrath untermengt.

Wider das zu Ende des ersten Bandes angeführte Schreiben eines Vaters an seinen Sohn, über den gegenwärtigen Zustand in Sachsen, erschienen

Groß.

○ ○ ○

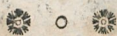
Großväterliche Erinnerungen über das Schreiben eines Vaters an seinen Sohn, den gegenwärtigen Zustand in Sachsen betreffend, 1757. 4. B.

welches die dem Verfasser des erstern, als **Sinem** Sachsen, Schuld gegebene Partheylichkeit mit einer nicht geringern Preussischen Partheylichkeit und Heftigkeit darzuthun, und seine Schwäche zu entdecken bemüht ist, ungeachtet es oft eine Schwäche seiner eignen Parthey verräth. Eine gewisse Stärke und Richtigkeit der Gedanken, eine gewisse Lebhaftigkeit und Munterkeit des Ausdrucks, geben dem Großvater über seinen Sohn, der doch vielleicht gerechtere Sache hat, ansehnliche Vortheile.

Schreiben eines Buchdruckergesellens aus **L.** an seinen guten Freund in **L.** über einige bisher in Druck erschienene Schriften der Preussischen Publicisten. *velut aegri somnia vanae finguntur species.* Horat. Art. 1757. 5. B.

Diese Schrift gehöret mit unter die witzigen Staatschriften dieser Zeit, wie man eine gewisse Art derselben nennen möchte, bey denen wir vielleicht eben so wenig verlohren, als wir bey jenen trocknen und düstern Schriften gewinnen. Sie gehet eigentlich die Sache selbst nicht an, sondern ist theils überhaupt wider den jetzt überall herrschenden politischen Fanaticismus gerichtet, da jeder, sollte er auch sonst noch so blödsinnig seyn, von Staatssachen urtheilen will, theils betrifft sie blos diejenigen Gründe, Beweise und Schlüsse, mit welchen bisher die Preussischen Privatschriften die Sache ihres Königes haben vertheidigen und rechtfertigen wollen. Es ist also blos von der Gestalt und der Form, nicht von dem Stoff selbst, welcher mit so verschiedenen Erfolg bearbeitet wird, die Rede. Insbesondere ist sie wider folgende Schriften gerichtet:

Schreiben eines Freundes aus **Leiden.** (S. I. Band Einl. p. 15.) Schreiben eines Vaters an seinen Sohn über die Heiligkeit der Archive. (S. eben das. p. 32.) Schreiben eines Vaters an seinen Sohn, den gegenwärtigen Zustand in Sachsen betreffend. (S. ebendas. p. 50.) Großväterliche



che Erinnerungen über dieß Schreiben. (S. II. Band oben p. 37.) Schreiben eines Freundes aus L. an einen Freund in Colln. (S. I. Band Einl. p. 20.) Wie weit gehet das Recht eines Reichsfiscals in Ansehung der Bücherzensur? (S. II. Band oben p. 36.) Patriotische Gedanken über das Hofdecret vom 20. Sept. 1756. (S. I. Band p. 20.) Ohnmaßgebliches Bedenken und aus den Reichsgesetzen hergenommener Beweis, daß das letztere Verfahren des Reichshofraths illegal sey 2c. (Eben das. p. 29.) Abhandlung von Abbruchung der in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Reichsglieder und Vasallen. (S. Eben das. p. 20.) Schreiben eines Reisenden aus Danzig 2c. (Eben das. p. 32.) Der Verfasser nimmt übrigens die Person eines Preussischen Landstades an, und redet also durch und durch in der Ironie.

Wider dieses Schreiben regte sich einer von den politischen Schriftstellern, die sich darinnen für beleidiget erachtet hatten, und gab heraus

Erinnerung des Preßbengels an seinen Buchdrucker-
 sellen wegen seines Schreibens über die Schriften der
 Preussischen Publicisten. Danzig 1757. 4. B.

Schon die Aufschrift giebt zu erkennen, daß ein sehr feiner
 Wis und die artigsten Sitten in dieser Schrift herrschen müssen.
 Man muß auch dem Verfasser, diesem neuen Staatsasop unsrer
 Zeit, die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er dieser so wohl
 ausgenommenen Aufschrift völlig Genüge leistet. Man findet über-
 all diejenige Einsicht, den Wis und die Spitzfindigkeit, die sich von
 einem Preßbengel erwarten läßt.

Wider die groß väterlichen Erinnerungen und wider das
 Schreiben eines Buchdrucker-
 sellens vertheidigte sich der Ver-
 fasser des Schreibens eines Vaters in den

Kurzen Anmerkungen über einige Schreiben den gegen-
 wärtigen Zustand in Sachsen betreffend. I. B.

in

in welchem er auf das feyerlichste, vor Gott und der Welt, bezeuget, daß er nicht Willens gewesen sey, etwas zu schreiben, das wichtig genug hätte seyn können, eine Critik zu verdienen.

In den fast comisch gewordenen Streit zwischen Vater und Sohn menate sich endlich unglücklicher Weise gar noch der Enkel und ließ ergehen

Schreiben des Enkels an seinen Großvater über die großväterlichen Erinnerungen bey dem Schreiben eines Vaters an seinen Sohn den gegenwärtigen Zustand in Sachsen betreffend. 3. B.

In diesem wird der Großvater mit allen den Waffen bestritten, welche die seit den jezigen Unruhen bekannt gewordene Schrifften an die Hand geben konnten. Vor seinem Großvater hat der Enkel dieses voraus, daß er den Zustand Sachsens mit Augen angesehen, ersterer aber denselben blos nach einseitigen Nachrichten und Erzählungen hat vorbilden wollen.

Wider die gerechte Sache Chursachsens (S. 1. Band. No. LV.) erhob sich in diesem Jahr

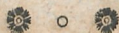
Beantwortung der Sächsischen Schrift, welche unter dem Titul, die gerechte Sache Chur-Sachsens neu-lich im Druck erschienen, Berlin 1757.

No. XLIII.

Es ist dieses ohne Zweifel die heftigste und bitterste Schrift, welche von Preussischer Seite wider Sachsen zum Vorschein gekommen ist. Es wird der Sächsischen Schrift darinnen von Saks zu Saks gefolgt, und gesucht, theils die zu Rechtfertigung des Betrags Sachsens angeführte Gründe über den Haufen zu werfen; theils J. Maj. von Preußen Verfahren gegen Sachsen, meistens durch Lügen, zu rechtfertigen.

Auf der 11. S. sagt der Verfasser dieser Beantwortung:

„Es ist weder in dem Natur- noch Völkerrechte gegründet,
 „daß man einen benachbarten Staat blos deswegen, weil seine Macht
 „anwächst, zu schwächen, ihn mit Krieg zu überziehen, und seinen
 „Umsturz zu verabreden, berechtiget sey. Die Furcht, welche man
 „über



„über die anwachsende Macht eines Nachbarn hat, kan nie eine
 „rechtmäßige Ursache des Krieges gegen ihn abgeben, als in so fern
 „es gewiß ist, daß er diese Macht zu Unterdrückung seines Nach-
 „barn anwenden will. = = Schwerlich wird der Verfasser der
 „Sächsischen Schrift einen Brandenburgischen bewehrten Rechts-
 „gelehrten anführen können, den die Vernunft so weit verlassen ha-
 „ben sollte, solche offenbare Ungereimheiten zu vertheidigen, und
 „diß ist vielleicht die Ursache gewesen, warum er keinen namhaft
 „gemacht.

Gleichwohl findet sich einer der bewährtesten Brandenburgi-
 schen Rechtsgelehrten, welchen die Vernunft so weit verlassen hat,
 solche offenbare Ungereimheiten zu vertheidigen. Es ist dieses der
 Freyherr von Gundling, aus dessen Gundlingianis man hat abdruck-
 ten lassen:

*Vic. Hieronymi Gundlings, weil. Königl. geh. Raths
 und weiterberühmten Professoris Jur. Ord. auf der Friedrichs
 Universität zu Halle in Sachsen, Erörterung der Frage:
 Ob wegen der anwachsenden Macht der Nachbarn man
 den Degen entblößen könne. Anjergo von neuen abgedruckt
 Frankfurt und Leipzig 1757.*

Die gerechte Sache Chursachsens wurde mit vielem Wiße und
 Ealz vertheidiget in den

Anmerkungen über die Beantwortung der Sächsischen
 Schrift, welche unter dem Titel: Die gerechte Sache Chur-
 Sachsens, neulich im Druck erschienen. Erfurt 1757. 3. B.

Zur Vertheidigung der in der Einl. zum I. Band p. 20. ange-
 führten Abhandlung des Herrn D. Stecks von Abruffung der in
 auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Reichsglieder und Va-
 fallen, wider die über dieselben Wienerischer Seits herausgekome-
 nen Anmerkungen, wurde bekannt gemacht:

Vertheidigung derjenigen Grundsätze, welche in der
 Abhandlung von Avocatorien sind aufgestellt und be-
 hauptet worden. Freyburg 1757. 8. 3. B.

Man

Man sucht darinnen mit einer Mäßigung, welche dem Leser eine gute Meinung von dem Vertheidiger beybringt, die Anmerkungen nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts von Saz zu Saz zu bestreiten und zu widerlegen. In den Grundsätzen von der Statthafftigkeit der Avocatorien kommen vielleicht meistens beyde Herren überein; nur in der Anwendung auf den gegenwärtigen Falle theilen sie sich.

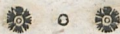
Bev Gelegenheit der zu Kriegsgefangenen gemachten und zu Preussischen Kriegsdiensten gezwungenen Sächsischen Armee kam im vorigen Jahre eine Privatschrift an Saz: Das Verhalten derer Soldaten und Unterthanen eines in Krieg verwickelten Staats zc. (S. Einl. zum I. B. p. 28.) und eine Widerlegung derselben: Kurze nach denen bekannten Regeln des Natur- und Völkerrechts angestellte Prüfung einer Schrift, welche das Verhalten derer Soldaten zc. (S. eben das.) Durch diese Widerlegung mochte sich der Verfasser der erstern noch wenig überzeugt zu seyn geglaubt haben, er gab also heraus:

Kurze Abfertigung der nach den Regeln des Natur- und Völkerrechts vorgeblich angestellten Prüfung derjenigen Schrift, welche das Verhalten derer Soldaten und Unterthanen eines in Krieg verwickelten Staats in denen gewöhnlichen Fällen bestimmt 1757. 4. B.

Sein Gegner blieb dem ungeachtet noch auf dem Plas, und setzte aufs neue entgegen:

Erinnerungen an der so genannten Abfertigung, womit die Prüfung derjenigen Schrift, welche das Verhalten derer Soldaten und Unterthanen eines in Krieg verwickelten Staats bestimmen soll, angesehen werden wollen. 1757. 2. B.

In ersterer Schrift, der kurzen Abfertigung, wird besonders der von dem Gegner bestrittne Saz: Ein siegender Fürst könne mit Recht von denen in seine Gewalt gerathenen Feinden ihren Gehorsam, ihre Treue, und ihren Beystand fodern,
 ⚡
 oder,



oder, mit einem Worte, verlangen, daß sie in seine Dienste treten sollen, aufs neue bekräftet und erklärt. Man schränkt nehmlich diesen Satz nur auf denjenigen Fall ein, wenn sich Kriegsgefangne schlechterdings, ohne vorhergängige Capitulation, welche außerdem gehalten werden müßte, auf Gnad und Ungnad ergeben haben; und wenn ferner keine wechselseitige Austieferung oder Ranzionierung der Gefangenen, oder etwas ähnliches, von den Streitenden Theilen vorgängig ist beliebt worden; daß also der Sieger sein völliges und durch keine Verträge eingeschränktes Recht über die Gefangne behält; Nun sey aber in natürlichen Rechten gegründet, daß, alle im Krieg eroberte lebende und leblose Dinge des Ueberwinders Herrschafft unterworfen und dessen freyen Gebrauch überlassen seyen; als welches eine Art der Occupation ist. Wenn also der Gegner behaupte: Daß unsre Kriegsgefangne nicht mehr von dem Ueberwinder occupirt, sondern nur dessen Besiz und Detention auf einige Zeit unterworfen werden, so sey dieses nicht in den natürlichen Rechten, sondern in den willkürlichen Modificationen des natürlichen Rechts durch Verträge, (und was ist diß anders als das Völkerrecht?) gegründet. Allein reducirt sich nicht auf diese Art dieser ganze Streit auf einen abstracten Satz, bey dem jeder in Gedanken ein verschiednes Concretum hat und einmengt? und findet nicht nunmehr, da durch den langen Gebrauch unter den Europäischen Völkern eine Modification des natürlichen Rechts, in Ansehung der Kriegsgefangnen, ist eingeführt worden, das stricte Recht der Natur weiter keine Statt mehr? Die andere Schrift ist mit vieler Gelehrsamkeit geschrieben.

Die übrigen Privatschriften sind in der Ordnung folgende.

Reflexions d'un Suisse sur les motifs de la Guerre présente.

Betrachtungen eines Schweizers über die Bewegungsgründe des gegenwärtigen Krieges, Zürich, 1757.

Man will zeigen, daß nicht die Beschüzung der Gefahrlausenden Protestantischen Religion, sondern der Ehrgeiz, die Vergroßserungsbegierde, der Haß und die Furcht gegen das Haus Oesterreich den gegenwärtigen Krieg erzeuget hätten, und daß er eine nothwendige

dige



dige Folge des politischen Lehrgebäudes des Potsdamer Kabinetts gewesen sey. Zu dem Ende werden die im Memoire raisonné und anderwärts angegebenen Bewegursachen, als erdichtet, widerlegt. Der Verfasser nimmt anfangs die Person eines Weltweisen und protestantischen Christen an, und borgt dem ersten sein Phlegma, dem andern seine Sanftmuth ab; welches beydes er aber doch, aus Eifer und Hitze, zuweilen bey Seite legt. Seine eigentliche Absicht ist, die Protestanten von ihrer fanatischen und auf Vorurtheile gegründeten Zuneigung zu dem Könige von Preußen, als einem Beschützer der protestantischen Religion, abzubringen, und überhaupt diesen Monarchen auf das äußerste verhaßt zu machen. Da jene Zuneigung einem Fanaticismus ähnlich ist, so scheint man vielleicht Fanatiker dadurch zu gewinnen zu suchen, daß man selbst ein fanatisches Ansehen annimmt. Mit diesem mahlt man, in sehr starken Zügen, den Preussischen Despotismus, sowohl in als ausser seinen Landen, sein gewaltsames Verfahren selbst gegen protestantische Staaten und Stände, seine ehrgeizigen und blos auf seine Vergrößerung gerichteten Absichten, seine Negociationen am Türkischen Hofe, seine jetzigen Kriegsunternehmungen wider Oesterreich, und endlich die Unterdrückung Sachsens.

Da der Herr Schweizer so weit geht, und sich oft so tief in Ausschweifungen und Declamationen einläßt, so war es nicht zu wundern, daß er seinen Gegner fand, und daß dieser auch etwas dagegen zu erinnern vor sich antraf:

**Gedanken über eines Schweizers Betrachtung derer
Bewegungsgründe des gegenwärtigen Krieges. 1757. 3. B.**

Diese Gegenschrift ist bey weiten nicht von der Stärke, als die Betrachtung des Schweizers, doch mit weit größserer Mäßigung abgefaßt, und wiederholt dasjenige, was schon so vielmal von andern in andern Schrifften gesagt worden ist.

La Verité des Fairs. Lettre de Mr. . . à Mr. . . 1757. 15. B.

**Die Wahrheit der Unternehmungen, ein Brief von M.
an M. N.**

Es wird in diesem Schreiben, welches ein bloßer Auszug aus der gerechten Sache Sachsens, und von keiner großen Wichtigkeit ist, ein leichter Entwurf von dem Preussischen Verfahren in Sachsen gemacht, und behauptet, daß schon die bloßen Thathandlungen und Facta, wenn sie ihrer wahren Beschaffenheit nach vorgestellt werden, ohne viele Vermunftschlüsse und Beweise, hinlänglich sind, die Sache der Preußen zu verdammen.

Suite des Lettres d'un Particulier à un de ses Amis sur l'invasion de la Saxe faite par le Roi de Prusse, 1757. 2. B.

Fortsetzung der Schreiben einer Privatperson an einen guten Freund, über den Einfall des Königs von Preußen in Sachsen, 1757. 1 $\frac{1}{2}$. B.

Es ist die Fortsetzung von den *Lettres d'un Particulier &c.* Fünf Schreiben einer Privatperson zc. vom vorigen Jahr, (S. 1. Band Einl. p. 13.) und besteht aus zwey neuen Schreiben, dem sechsten und siebenten. Beide enthalten eine Schutzrede für den Sächsischen Premierminister, Se. Excell. dem Grafen von Brühl.

Schreiben eines Bekannten in W. an einen seiner Freunde in K. über die Begebenheiten des jetzigen Krieges, Wien und Prag, 1757. 2. B.

Wenn diese wider die Preussische Parthey gerichtete Schrift etwas Neues enthalten sollte, so hätte sie zum Anfang, vor den übrigen Schriften, aus denen sie zusammen gestoppelt zu seyn scheint, vor aus, ans Licht treten müssen. Der dem Könige von Preußen beygelegte Namen des Großen, des Weisen, eines Antoninus; die Erdichtungen des Berlinischen Hofes und Beschuldigungen gegen die Kaiserin Königin, welche auf den König von Preußen retorquirt werden, die vorgegebne Mäßigung gegen Sachsen zc. sind die Materie zu einem superficiellen Raisonnement des Schreibens selbst. In der Nachschrift wird des Schreibens eines Großvaters Erwähnung (S. oben p. 37.) gethan, und eine kurze Vergleichung der Verdienste des Chursächsischen und Churbrandenburgischen Hauses um die Wohlfahrt des deutschen Reiches beygefügt.

Gründ-

Gründliche Untersuchung der Preussischen Unternehmungen in Sachsen nach dem Natur- und Völkerrechte.
1757. 2. B.

Der Verfasser nimmt eine sehr ernsthaftige und saure Mine an: da die meisten von denjenigen, welche der gegenwärtige Krieg zu Schriftstellern gemacht hat, und insbesondre diejenigen, welche von den Unternehmungen des Königs von Preussen in Sachsen geschrieben haben, blos ihren Witz zu schärfen und ihrer Partheylichkeit Genüge zu leisten bemüht gewesen sind, so will er hingegen diese Unternehmungen allein nach dem Natur- und Völkerrecht prüfen; und hiebey gewinnt die Preussische Sache nicht so gar viel. Er folgt den König von Preussen bey seinem Aufbruch nach Sachsen auf dem Fuße nach. Gleich anfangs wird die Frage entschieden: Ob ein Volk durch des andern Land mit Gewalt ziehen könne. Dann werden von dem Recht, ein Land in Schutz oder Deposition zu nehmen, von dem Recht eines Volks, sich in Sicherheit zu setzen, von der Heiligkeit der Archive, von der Heiligkeit der Gesandten, von der gewaltsamen Werbung, von dem gewaltsamen Darlehn, von der Umfassung der Oberherrschaft Sachsens zc. von allen diesen Dingen werden kurze Sätze festgesetzt und auf das Preussische Verfahren in Sachsen angewendet.

Die Freundschaft der Teutschen mit den Franzosen, zum nützlichen Gebrauch unsrer Zeiten entworfen. Merseburg
1757. 4. B.

Da die Allianz zwischen dem Hause Oesterreich und der Krone Frankreich vom vorigen Jahre so viel Wunderbares, Ungewöhnliches und vieler Meinung nach, für das deutsche Reich Gefährliches zu haben schien, so ist die Absicht dieser Schrift zu zeigen, daß dieses gar nicht eine so unerhörte Sache sey, und daß in ältern und neuern Zeiten zwischen Frankreich und dem Kayser und Reich überhaupt, und einzelnen Reichsständen ins besondre, Bündnisse sind errichtet worden. Der erste Abschnitt also enthält Bündnisse derer jeweillich glorreich regierenden Römischen Kaysern und des

gesammten Reichs mit den Königen von Frankreich; von denen aber doch gleichwohl keines wider einen Reichsstand errichtet ist. Zweyter Abschnitt enthält Bündnisse, welche mehrere Churfürsten und Fürsten des Reichs zugleich mit der Krone Frankreich errichtet haben. Dritter Abschnitt enthält Bündnisse des H. R. R. einzelner Churfürsten mit Frankreich; Viertes Abschnitt: Bündnisse einzelner deutschen Fürsten mit Frankreich. Hätte die Kenntniß der Geschichte sonst keinen Nutzen, der sie schätzbar machte, so würde es dieser seyn, daß man tausend Dinge, welche die Menschen gemeinlich, wie bey den jetzigen Zeiten, für unzerhörte, ohne Beyspiel, und weil sie dieselben das erstemal erleben, für noch nie geschehen ansehen, als eine Comödie betrachten kann, die mit veränderten Schauplatz, mit andern Personen und Decorationen, vielleicht auch mit ein und anderer verschiednen Scene, schon mehrmals ist gespielt worden.

Schreiben eines Brandenburgers an einen Ausländer, betreffend das Verhältniß des jetzigen Reichszustandes und Krieges gegen die Kirchen- und Gewissensfreyheit der Protestanten. 1757. 4. B.

Dieses ist eine von den fanatischen Declamationen dieser Zeit, die geschickt sind beyde Religionsverwandten noch mehr gegen einander aufzubringen. Der B. glaubt, das deutsche Reich in einer Verfassung zu sehen, da die protestantische Religion in Gefahr stehe untergraben und wo nicht über den Haufen geworfen, doch gewaltig erschüttert zu werden. Als Ursachen dieses zu glauben giebt er an: die Eifersucht und den übertriebenen Haß der catholischen Reichsstände wider den König von Preussen; ihre blinde Unterwerfung gegen die Verfügungen des Kayfers und des Reichshofraths; die Partheylichkeit der Reichsstände und des Reichshofraths gegen den König von Preussen; ferner die durch Jesuitische Emissarien unter den Protestanten erweckte Gleichgültigkeit gegen die Religion überhaupt; die Verbindung des Hauses Oesterreich mit Frankreich; und endlich, in einer ausschweifenden und unbestimmten Declamation, die Verfolgungen und Drangsalen, welche seit jeder Zeit her
die

die Protestanten von den Catholicen, gegen welche doch jene alle Mäßigung gebrauchen, haben erdulden müssen.

Antworts = Schreiben des Herrn S. . . catholischer Religion von Prag, an den Herrn S. . . Protestantischer Religion in Frankfurt am Mayn, die jetzige kriegerische Zeitläufte betreffend. Prag 1757. 2. B.

Es werden die zwey Fragen: ob der König von Preussen bloß aus Eifer, die protestantische Religion zu schützen, diesen Krieg unternommen habe; und ob die Allianz zwischen Oesterreich und Frankreich der Deutschen Freyheit drohe, mit den gewöhnlichen bekannnten Gründen, verneinend beantwortet.

Betrachtungen über den gegenwärtigen innerlichen Krieg der Teutschen und dessen Absicht auf die Religion. Goslar 1757. 8.

Da sich der Pöbel so sehr bisher mit einem bevorstehenden Religionskrieg, einer zu unsern Zeiten bey nahe unmöglichen Sache, trägt, so will der Verfasser zeigen, in wie weit diese Furcht gearündet sey. Er führt nach der Länge die Scheingründe, welche befürchten lassen, es könne der gegenwärtige Krieg in einen Religionskrieg aus schlagen, und die Widerlegungen derselben an; von denen diese eben so leicht und unzulänglich, als jene abgeschmackt und nichtig sind. Dann folgen Beweisgründe gegen einen vorsehenden Religionskrieg, die meistens nichts beweisen, und die Bedingungen und Umstände, unter welchen ein Religionskrieg im Reich möglich sey. Wenige, auch von Personen von einiger Einsicht, wollen begreifen, daß es zwey ganz verschiedene Fragen sind: ob die Religion eine unmittelbare Quelle und der erste Bewegungsgrund gegenwärtigen Kriegs sey, oder wenigstens sich unmittelbar in die Handlungen und Vorfällenheiten dieses Krieges einsechte; oder ob sie mittelbar in die andern Leidenschaftlichen, welche diesen Krieg erregt haben, noch unterhalten, und einmahl den siegenden Theil leiten möchten, einen Einfluß haben könne.

Reponse d'un Suedois à la Lettre d'un Voyageur actuellement à Danzig. à Stralsund 1757.

Das



Das Schreiben eines Reisenden aus Danzig wurde im vorigen Jahr bekannt; (S. I. Band Einl. p. 32.) Diese demselben entgegen gesetzte Antwort ist eine von den heftigsten Declamationen und Invectiven wider den König von Preussen und den Berlinischen Hof.

Die, Sächsischer Seits, so wohl ausgearbeitete natürliche Vorstellung der Wahrheit sah sich eine Schrift entgegen gesetzt, welche eine der seichtesten dieser Zeit ist:

Beantwortung der unter dem Titel: *Natürliche Vorstellung der Wahrheit, denen Memoires raisonnés entgegen gesetzten Sächsischen Schrift*; In einem Schreiben eines Kaufmanns in Hamburg an einen andern in Leipzig mit 21. Beylagen. Hamburg 1757. 8. B.

Längnen und Petitiones principii sind die Waffen, mit welchen die Sächsische Schrift bestritten wird; und die für die Preussische Sache schon von andern vorher vielmal und besser ausgeführte Gründe sind weder in ihrer Stärke noch in einem vortheilhaftten Lichte vorgestellt. Die Beylagen, deren Absicht sich bey dieser Schrift nicht einsehen läßt, sind die aus den Beylagen der natürl. Vorst. der Wahrh. entlehnte Schreiben und der Briefwechsel zwischen J. Maj. von Pohlen und von Preussen.

Unpartheyische Gedanken eines Holländers bei dem gegenwärtigen deutschen Kriege. Rotterdam 1757. 3. B.

Viele Leser, welche die Sache bey ihrem Nahmen zu nennen gewohnt sind, werden diese Schrift ein leeres verwirrtes Geschwäze nennen, bey welchem sich der Herr Holländer selbst nicht verstanden hat. Allein es ist gelinder zu sagen, daß sie sehr allgemeine unbestimmte und selten richtig aus einander gesetzte Betrachtungen über den Krieg in Sachsen und Böhmen enthält, die in einer fremden und seltsamen Schreibart vorgetragen sind. Sie soll auch eine Rechtfertigung der Preussischen Sache vorstellen. Aus guter Herzenseinfalt wird die Religion mit ins Spiel gezogen.

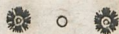
Be.

Beantwortung dreier wichtigen Staats-Fragen: 1. welche Parthey bey iewigen Zeitläuften ein für das Vaterland wohlgestanter Reichs-Stand zu ergreifen habe? 2. Ob es gefährlich sey, gar keine Parthey zu ergreifen? und 3. Ob aus den gegenwärtigen Irrungen ein Religions = Krieg oder Spaltung im römischen Reich entstehen könne? nebst einem kurzen Vorbericht von den Gattungen und Mängeln der Staatschriften. 1777. 6. B.

Der Vorbericht enthält einige allgemeine Anmerkungen über die verschiedne Arten der Staatschriften und ihren Fehlern. Die Fragen werden kürzlich allgemein, ohne Anwendungen zu machen, beantwortet; und zwar die erste: Diejenige Parthey sey zu ergreifen, und denjenigen Maasregeln beizutreten, von welchen man überzeugt ist, daß sie die Wohlfart des Vaterlandes befördern, dabey aber seyn alle andere Betrachtungen, welche von der Uebermacht, Freundschaft, Haß oder Beförderung und Ausbreitung der Glaubenslehre, welcher man zugethan, bergezogen werden könnten, auf die Seite zu setzen. Man sieht leicht, daß hiedurch die Frage noch wenig entschieden ist, und die Reichsstände, wenn die Ergreifung einer Parthey auf diese Entscheidung ankommen sollte, noch sehr verlegen seyn möchten. Die andre Frage wird mit Ja, und die Dritte mit Nein beantwortet.

Da das Publicum nicht durchgängig richtige Begriffe von der Reichsacht und dem ganzen Verfahren bey diesem so wichtigen Schritt, bey welchem die Macht und Willkühr eines Römischen Kaylers am sorgfältigsten eingeschränkt ist, zu haben pflegt, so hat man den Artikel aus der Kayserlichen Wahlcapitulation, welcher von der Reichsacht handelt, abdrucken lassen, und zwar unter folgenden Titel:

Beschworne Pflicht Ihrer Röm. Kayserl. Majestät bey Privations-Processen sorgfältig Achtung zu geben, damit der angeklagte Reichs-Stand nicht präcipitiret, sondern
 G in



in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurft nach angehört werde. Regenspurg 1757. 3. B.

Folgende beyde Schrifften verdienen kaum erwähnt zu werden: Vertraute Unterredung eines Sächsischen Rekrouten und eines Preussischen Freypartheygängers, den jetzigen Krieg betreffend. Leipziger Jubilatemesse, 1757. 5. B.

Diese Schrifft ist für die niedrigste Classe des Publici gemacht, und nach den Fähigkeiten der Bierbänke und Dorfschenke eingerichtet. Wie sinnreich ist die Gewinnsucht der Menschen nicht! Ein Sächsischer mit Gewalt angeworbener Recrut und ein freywillig in Preussische Dienste getretener Partheygänger sagen einander in ihrer Sprache und auf ihre Art alles dasjenige, was eine und die andere Parthey für sich anführt. So ungerecht und abgeschmackt diese Schrifft ist, so ist sie doch vielleicht erträglicher, und enthält mehr Vernünftiges, als manche von den im vornehmen Publico noch so hochgeschätzten Staatschrifften.

Drey Bücher der Chronica von den Kriegen, welche geführt haben die Kinder der Preussen mit den Oesterreichern, unter der Regierung Theresia, Königin der Ungern und Bohemacken etc. nach der Juden Art zu schreiben, heraus gegeben von Assur Obadja, Sohn von Ismael Obadja, Vorstehern der Synagoge in Holland, Leiden 1757.

Man weiß, daß diese Erfindung von Jüdischer Schreibart sich aus den Zeiten des letztern Krieges herschreibt. Da sie schon an und für sich weder von Eiferern der Religion, noch von Kennern des wahren Wises sehr geschätzt zu werden verdient, so kömmt hier noch dieses dazu, daß sie auf die elendeste Art ausgeführt ist, indem man eher glauben muß, daß die Schreibart aus dem gehörnten Siegfried, der schönen Magellona und ähnlichen Geschichten nachgeahmet, als daß die biblische und jüdische ausgedrückt sey.

Den 18. April rückte der Feldmarschall Schwerin mit seinem Corps von Schlesien aus in Böhmen ein; und den 20. und folgenden trieb der Herzog von Bayern die Oesterreichische Truppen bey
Dietz

Reichenberg zurück, und stieß endlich zu dem Schwerinischen Corps. Eben den 20. gieng der Prinz von Dessau mit einem andern Corps über Commodau nach Böhmen; und den 21. brach die Armee des Königes gleichfalls gegen Böhmen auf. Die Oesterreichische Armee zog sich aus dem Lager bey Budin zurück, und wurde den 6. May hinter Prag von den Preußen angegriffen.

Hievon wurde Preussischer Seits einige Tage darauf bekannt gemacht :

Relation de l'Expedition de Bobeme en deux Armées ecrite par un Officier Prussien le lendemain de la Bataille de Prague.

I. B.

Relation von der Expedition der beyden Königl. Preuss. Armeen aus Sachsen und Schlesien nach Böhmen. Wienerischer Seits aber:

Relation von der vorgefallenen Schlacht bey Prag den 6. May 1757. Wien 1757.

Ihro Maj. von Preußen gaben selbst Dero Comitialgesandten in Regensburg von dem glücklichen Erfolg der Preussischen Waffen in Böhmen Nachricht:

Schreiben Ihro Maj. des Königs von Preußen an Dero Comitialgesandten zu Regensburg, Ehrlich Christoph, Freyherrn von Plotho, d. d. Berlin den 7. May, 1757.

No. XLIV.

Königlich-Preussisches Rescript an Dero Comitialgesandten, Freyherrn von Plotho, d. d. Berlin den 10. May 1757.

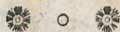
No. XLV.

J. Maj. kündigt zugleich in einem Handschreiben Dero Frau Mutter den Sieg bey Prag selbst an:

Abschrift eines Briefs, welchen des Königs von Preußen Maj. einige Tage nach der Schlacht bey Prag an Dero Königl. Frau Mutter Maj. erlassen haben.

No. XLVI.





Ferner erschien eine Nachricht von der Einrückung der Preussischen Armee in Böhmen bis zum 7. May in dem

Schreiben eines Holländischen Volontairs bey der Königlich-Preussischen Armee in Böhmen, No. 1. bis IX. Berlin, 1757.

Dieser Holländische Herr Volontair scheint der Partey, bey welcher er sich befindet, sehr günstig, und überhaupt im Schreiben ein wenig eifertig zu seyn.

Von dieser Schlacht bey Prag, welche eine der merkwürdigsten unsers Jahrhunderts und in Ansehung des hitzigen Angriffs, des hartnäckigen Widerstandes, des großen Feuers, und des vielen Blutes vergießens mit der Schlacht bey Fontenoy zu vergleichen ist, verfertigte eine geschickte Hand folgenden Plan:

Plan von der großen Schlacht bey Prag, welche zwischen der Kayserl. Königl. und Königl. Preussischen Armee, den 6. May 1757. vorgefallen.



Der Anhang zu dem zweyten Band dieser Actorum, welcher nach Maafgebung des ersten Bandes, verschiedene Edicte, Ordonnanzen, Patente, Schreiben und andere kleinere und minderwichtige Schrifften in sich begreift, besteht aus folgenden Stücken:

Des Königl. Preuß. General-Majors von Rezwow Ordre an die Chursächsischen Creysß-Commissarios vom 3. Januar. 1757. wegen Stellung einer neuen Anzahl Recruten von 4332. Mann zu Ergänzung der Sächsischen Regimenter auf den 10ten dieses Monats.

No. I.

Der Oberlausitzischen Landes-Deputation Görlitzischen Creysßes Ausschreiben zur dritten Recrutierung derer in Königl. Preuß. Dienste gezogenen Chursächß. Regimenter, d. d. Budisin den 5. Januar. 1757.

No. II.

Des General Majors von Mansstein Order an die Stadt Eisleben, wegen Andeutung der würcklichen Execution, Leipzig, den 5. Jan. 1757.

No. III.

Des Generallieutenant von Zierßen Ordonnanz an die Sächsischen Gränzorte gegen Böhmen, vom 12. Jan. 1757. wegen Anzeige der zum Vorschein kommenden Oesterreichischen Truppen.

No. IV.

Patent des Königl. Preuß. General-Feldkriegsdirectorii in Torgau vom 2. Febr. 1757. wegen Verpachtung der Leipziger und Dresdner Münzen an den Juden Ephraim.

No. V.

Order des Königl. Preuß. General-Feldkriegsdirectorii zu Torgau an die Deputirte der Landstände des Meißnischen Creysßes vom 10. Februar. 1757. wegen Anzeige der brachliegenden Felder.

No. VI.

Order des Königl. Preuß. Generalmajors von Rezwow an die Kreisstände vom 18. Febr. 1757. wegen Stellung 300. Proviantknechte.

No. VII.





- Des Königl. Preuß. Majors von Bohlen, vom Szecclyischen Husaren-Regiment, Order an die Dörffer auf der Böhmischen Grenze, wegen Untersagung des Getraide-Handels mit Böhmen, und Anzeigung der feindlichen Partheyen etc.
- No. VIII. Burghardsdorff, den 22. Febr. 1757.
- Sr. Königl. Maj. in Preussen Schreiben an den Generallicutenant von Pirch, Commandanten zum Königstein, d. d.
- No. IX. Lockewitz, den 30. März 1757.
- Antwortschreiben an Sr. Königl. Maj. in Preussen von dem Generallicutenant von Pirch, Commandanten zum Königstein.
- No. X.
- Des Herrn Amtmanns zu Lauterstein Convocationsschreiben an die Herrn Schriftfassen in diesem Amt, vom 4. April 1757. nebst Beilage des Florifications Schreibens der Deputirten Stände vom 1. April c. a. und Order des General-Majors von Retzow vom 30. März wegen Stellung einer neuen Anzahl Recruten zu 2500. Mann.
- No. XI.
- Edict des Königl. Preuß. General-Feldkriegsdirectorii zu Torgau vom 4. April, die Erneuerung der Königl. Preuß. Declaration wegen Sicherheit der Leipziger Messe betreffend.
- No. XII.
- Des Königl. Preuß. General-Majors von Bornstädt Ordre an die Stände der Oberlausitz vom 23. April 1757. wegen Anzeige der sich im Lande blicken lassenden feindlichen Partheyen.
- No. XIII.
- Des Königl. Preuß. General-Briegs-Directorii zu Torgau Ordre an die Ober-Amts-Regirung zu Bautzen, wegen Confiscirung des Vermögens der Deserteurs von den ehemaligen Sächsischen Regimentern, vom 23. April 1757.
- No. XIV.
- Der Oberlausitzischen Landes-Deputation beyder Creyse Ausschreiben vom 25. April 1757. wegen anderweitiger unterm 30. März und 11. April angeforderten Recrutentieferungen.
- No. XV.
- In-

Intimation des Raths zu Dresden vom 30. April 1757. in welcher den Besitzern der Grundstücke von jedem Schock drey und ein halber Pfennig abzugeben aufgelegt wird. No. XVI.

Dieses war dasjenige Quantum, welches von den 66842. thlr. 21. gr. die zu Vergütung der von dem entwichenen, ehemals Sächsischen Regiment von Loen mitgenommenen Montirungs- und Armirungsstücke von den Landständen waren gefodert worden, auf das Antheil der Stadt Dresden kam.

General-Pardon für alle Deserteurs Sr. Königl. Maj. Armeen, so sich binnen einer Zeit zwischen hier und 10. Wochen wieder stellen werden, Hauptquartier im Lager bey Prag, den 10. May 1757. No. XVII.

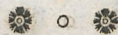
Publication de Mr. le Prince de Soubise faite à Ruremonde le 2. Avril 1757.

Frantzösisches Patent vom 2. April 1757. welches den Pardon der Deserteurs, die sich bey den Preussischen Truppen befinden, betrifft. No. XVIII.

Memoire de Mr. Kauderbach, Conseiller de Guerre & Resident de S. M. le Roi de Pologne &c. dont il accompagna l'Ecrit intitulé: Les Preuves evidentes, qu'il remit à LL. HH. PP. les Etats Generaux le 1. Mars. 1757.

Memoire des Herrn Kriegs Rath Kauderbachs, Sächsischen Residentens im Haag, vom 1. März 1757. mit welchem er die Sächsische Schrift: Natürliche Vorstellung der Wahrheit ic. überreicht hat. No. XIX.

Gebet, welches in den Chur-Hannöverschen Kirchen für die Königliche Churfürstliche Truppen von den Kanzeln gelesen wird. No. XX.



Perspectivische Abbildung von dem merkwürdigen Ueberfall der Preussischen Postirungen, zwischen Zittau und Görlitz, welcher von dem Herrn General-Feld-Wachmeister, Grafen von Lasci 1757. am Neuen Jahrstage frühe um No. XXI. 4. Uhr unternommen und glücklich ausgeführet worden.

Gedächtniß-Rede bey der Beerdigung des Hochwohlgeb. Herrn, Herrn Carl Sigismund von Blumenthal, Königl. Preussischen Majors von der Infanterie, bey dem Hochlöbl. Prinz-Heinrichischen Regiment *Fusiliers*, welcher am Neujahrs-Tage 1757. zu Ostritz durch die Oesterreicher erschossen wurde, in Gegenwart Sr. Excellenz des Herrn General-Lieutenant von Lestewitz, derer Herren Generals und Staats- auch sämtlichen übrigen Herrn Officiers in Zittau gehalten den 5. Januar. 1757. und auf deren hohen Befehl und Ansuchen zum Druck befördert von E. Aug. Christoph Ludw. von der Schulenburg, Kön. Preuß. Jähndrich vom Königl. Prinz-Heinrichischen Regiment. Frankfurt an der Oder I. B.

Gedächtniß-Rede bey der Beerdigung des Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Christoph von Göze, Major und Commandeur des Prinz-Heinrichischen Regiment *Fusiliers*, der dem 20ten Februar. 1757. bey der Vertheidigung von Hirschfeldau, da Er mit dem ersten *Bataillon* Kön. Prinz-Heinrichischen Regiments, von 500. Mann Oesterreichern angegriffen wurde, an dem Ort des stärksten feindlichen Anfalls niedergebauen ward, den 2ten dieses in Gegenwart derer Herren Officiers in Zittau gehalten von Ernst Aug. Chr. Ludw. von der Schulenburg, Kön. Preuß. Jähndrich von gedachtem Regiment. Zittau I. B.

Da viele von den Preussischen Soldaten catholischer Religion, wider ihre Glaubensgenossen zu fechten, sich ein Gewissen machen, und sich dadurch, vielleicht auf Zureden ihrer Geistlichen selbst, zur Desertion verleiten lassen konnten, so ließ der Bischoff zu Breslau, Graf

Graf von Schaffgotsch, an die Geistlichkeit seiner Diöces ein Pastorale unterm 21. März ergehen, und ihr anbefehlen, bey dem Beichtehören, die Preussischen Soldaten zu Haltung ihres Soldateneides zu ermahnen und die Wichtigkeit desselben einzuschärfen. Wofern aber einer von den Geistlichen einen beichtenden Soldaten zur Desertion verleiten würde, solle er von Stund an vom Beichtehören suspendiret und der Strafe, welche das Kriegerecht den desertirenden Soldaten zuerkennt, unterworfen seyn:

Pastorale Sr. Hochfürstl. Gnaden, des Bischoffs zu Breslau, an die Geistlichkeit seiner Diöces, in welchem ihr anbefohlen wird, den beichtenden Preussischen Soldaten, etc. den I. Königl. Maj. von Preußen geschwornen Eid der Treue einzuschärfen. D. d. Breslau den 21. März 1757. No. XXIV.

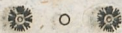
Einige Weissagungen, die auf die Umstände gegenwärtiger Zeit zu deuten scheinen, 1757. welches ein überaus merkwürdiges Jahr seyn wird. No. XXV.

D. Johann Kampffs, weyländ Feld-Predigers in Böhmen, über das Königreich Böhmen und benachbarte Länder gestellte Prophecerungen, auf vieler inständiges Anhalten, dem öffentlichen Druck, und curiösen Liebhabern aus einem aufrichtigen zu Schmalkalden durch Valentin Schmalherz 1643. gedruckten Exemplar publiciret von Wenceslao Gregern, Bekenner des Worts, als das Zweyte Stück der Weissagungen, welche auf die gegenwärtige Zeit zu deuten scheinen. 1757. No. XXVI.

Zuverlässige Nachricht, die außerordentlichen Anzeigen Christian Zerigs, eines Fischers zu Proßen bey Königstein betreffend. No. XXVII.

Das bedrängte Sachsen, 1757. 3. B. No. XXVIII.

Ein Gedicht, welches den kläglichen Zustand Sachsens in einem ruhrenden und mit den schönsten Farben der Poesie ausgeschmückten Gemähde entwirft.



Caſſae CorDIs LaMentantIs.

No. XXIX. *Ænes Tragenden rechtMäßIge Verſachen.*

No. XXX. *Sachſens Ruhe in der Unruhe.*
Sind drey kleine Gedichte zu einem halben Bogen.

No. XXXI. *Lettre de Voltaire au Roi de Pruſſe; Deutsche Ueberſetzung*
in Verſen.

No. XXXII. *Reponſe à la Lettre de Mr. de Voltaire au Roi de Pruſſe.*
Deutsche Ueberſetzung in Verſen.

Man thut dem Herrn von Voltaire ſehr unrecht, daß man ihm ein ſo mittelmäßiges Gedicht zuſchreiben will.

No. XXXIII. *Ode auf Sr. Excellenz den Herrn General = Feld = Marſchall, Grafen von Schwerin, als Derſelbe am 6. May 1757. in der blutigen Schlacht bey Prag geblieben. 1757. 1/2. Bog.*

Wir verſprechen, zu dem Ende der Einleitung zu dem erſten Bande, wo uns mit der Zeit noch einige andere Patente, Edicte u. ſ. f. zur Hand kommen ſollten, dieſelben Statt eines Supplements bey dem folgenden Band beyzuſügen. Dieſem Verſprechen zu Folge liefern wir noch folgende kleine Stücke vom vorigen Jahre, die damals, wie wir den erſten Band ſchloſſen, noch nicht bekannt waren:

No. I. *Werbe = Patent des Preuß. Obrist = Lieutenants von Mayer zu Errichtung eines Frey = Baraillons. Freyberg den 25. Sept. 1756.*

No. II. *Des Kön. Preuß. Feld = Kriegs = Commissariats Notification an die Churfächſ. Freyß = Stände vom 6. Octob. 1756. wegen Einſtellung der Verpflegung der Preußiſchen Soldaten.*

Des

Des General-Majors von Retzow Ordonnanz an die Chur-
sächs. Landstände vom 23. Octob. 1756. wegen Vorspann und
Verpflegung der ehemal. Sächs. 10. Infanterie-Regimenter auf
dem Marsch nach ihren Standquartieren, nebst beygefügter
March-Route für gedachte Regimenter.

No. III.

Liste derer ehemaligen Chur-Sächs. und nunmehrigen
Königl. Preussischen Infanterie-Regimenter mit Ihren neuen
Chefs und Commandeurs.

No. IV.

Des Kön. Preuss. General-Majors vom Mansfeld Ordre
an den Ober-Jörster zu wegen Einlaß der Böh-
men in Sachsen. Duchs den 23. Octob. 1756. Nebst dessen
Order an die Jörstbediente vom 5. Nov. 1756.

No. V.

Des Kön. Preuss. Obrist-Lieutenants von Mayer Ordre
an den Amtmann zu Lauterstein wegen Aufsuchung der Säch-
sischen Soldaten und Recrouten. Praef. den 30. Octob. 1756.

No. VI.

Patent J. M. der Kayserin Königin wegen Abruffung
Dero Unterthanen und Vasallen aus Königl. Preussischen
Dienstern. Wien den 6. Decemb. 1756.

No. VII.

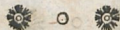
Des Deputati der allgemeinen Ritterschafft des Erzgebür-
gischen Creyses Schreiben an die Stände gedachter Ritter-
schafft vom 7. Decemb. 1756. wegen Einschickung der Anlage
auf die Ritterpferde, 2c. nebst einer Ordre des K. Preuss. Ge-
neral-Feldz-Briegs-Directorii zu Torgau vom 13. Nov. e. a. we-
gen Erlegung der Donativ-Gelder und der dagegen geschehe-
nen Vorstellung vom 7. Dec. e. a.

No. VIII.

Ausschreiben der Landes-Deputation des Marggraf-
thums Ober-Lausitz, Görlitz. Creyses zu anderweitiger Auf-
bring- und Lieferung 302. Mann Recrouten zu Completirung
derer Königl. Preuss. vormahlen Chur-Sächs. Sehen Regi-
menter d. d. Budisin 18. Dec. 1756.

No. IX.

Geschärste Intimation des K. Preuss. General-Majors von
Retzow wegen Stellung der bis zum 24. Dec. 1756. verlang-
ten



No. X. ten Recruten, auf dem 1. Januar. 1757. Dresden den 24. Decemb. 1756.

No. XI. Des Kön. Preuß. General-Majors von Rezogow Circular-ordre vom 26. Dec. 1756. wegen Berufung der Deputirten der Landstände nach Dresden.

In der Einleitung zu dem ersten Band S. 36. haben wir erinnert, daß in der französischen Uebersetzung der natürl. Vorstellung der Wahrheit 2c. unter dem Titel: Preuves evidentes &c. zu den Beylagen, welche sich auf 39. belaufen, noch fünf Stücke, die sich im deutschen Exemplar nicht befinden, hinzugekommen waren; Und zwar

No. XL. Ordonnanz Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preussen wegen der von den Budisiner Kreis verlangten Winterquartier-Douceurs vom 16. Nov. 1756.

Dieses befindet sich im I. Band No. XLVI.

No. XLI. Edict des Preussischen General-Feld-Kriegs-Directorii zu Torgau vom 26. Decemb. 1756. wegen Verkaufung der beweglichen und unbeweglichen Güter, die der Königl. Pohln. Leib-Garde zuständig sind.

No. XLII. Ordonnanz, durch welche man die Sächsischen Unterthanen zwingen will, Spione der Preussen abzugeben, Zwickau den 12. Jun. 1757.

Diese stehet oben im Anhang zu 1757. No. IV.

No. XLIII. Auszug einer Resolution des Preussischen Feld-Kriegs-Directorii zu Torgau vom 8. Decemb. 1756.

No. XLIV. Evaluation der neuen Münze, welche die Preussen in Leipzig schlagen lassen.

No. XII. Letztere drey Nummern XLI. XLIII. und XLIV. haben wir hier XIII. XIV. übersezt beygefüget.





Nr 1298a

(2)

8

ULB Halle 3
001 609 67X


Nur für den Lesesaal

Retro.V 
n.c







13
Allerneueste
ACTA PUBLICA,
oder
vollständige

Sammlung

aller derer Schriften, Decla-
rationen, Verordnungen zc.

die durch
Veranlassung des Einmarsches
der

**Königlich-Preussischen Truppen
in Sachsen und Böhmen**

öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Zweiter Band,

von Anfang des Jahres 1757. bis auf die
Schlacht bey Prag vom 6. May.

1757.